LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN **Drucksache 14/10149**
14. Wahlperiode

24.11.2009

Gesetzentwurf

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP**

Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes, des Landeswassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen

A Problem und Regelungsbedarf

Im Zuge der Föderalismusreform 2006 hat der Verfassungsgesetzgeber die bisherige Rahmengesetzgebungsbefugnis des Bundes für den Bereich des Wasserhaushalts und des Naturschutzrechts aufgehoben und dem Bund die Befugnis zur gesetzlichen Regelung in diesen Fachgebieten als konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nr. 29 und 32 Grundgesetz (GG) übertragen. Der Bund hat damit die Möglichkeit einer Vollregelung dieser Materie, für die er bislang nur Rahmenvorschriften für die Gesetzgebung der Länder erlassen konnte, erhalten.

Die Föderalismusreform und die damit einhergehenden Änderungen bei den Zuständigkeiten von Bund und Ländern haben Auswirkungen auf das Landschaftsgesetz Landesforstgesetz, Landeswassergesetz und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Bund hat mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 51, S. 2542); des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 51, S. 2585 ff) und des Gesetzes zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt – RGU) vom 11. August 2009 (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 53, S. 2723 ff.) von seiner hinzugewonnenen Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht und das Bundesnaturschutzgesetz in eine bundesrechtliche Vollregelung umgewandelt.

Die neuen Bundesgesetze treten am 1. März 2010 in Kraft. Dadurch soll den Ländern Gelegenheit gegeben werden, durch gesetzgeberische Entscheidung festzulegen, ob und in welchem Umfang sie von Bundesrecht abweichendes Landesrecht beibehalten oder erlassen wollen.

Datum des Originals: 24.11.2009/Ausgegeben: 30.11.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 5 GG sind die Länder ermächtigt, von dem neuen Bundesrecht abweichende Regelungen zu treffen, mit Ausnahme der allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, des Rechts des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes (Naturschutz und Landschaftspflege) bzw. stoff- oder anlagenbezogener Regelungen (Wasserhaushalt). Auf diese Weise erhalten die Länder Gelegenheit, durch gesetzgeberische Entscheidungen eigene Konzeptionen zu verwirklichen und auf ihre unterschiedlichen strukturellen Voraussetzungen und Bedingungen zu reagieren. Ob die Länder von ihrer Abweichungsbefugnis Gebrauch machen oder ob die neue bundesgesetzliche Regelung ohne Abweichung gelten soll, „unterliegt der verantwortlichen politischen Entscheidung des Landesgesetzgebers“ (vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 16/813, S. 11).

Erst in dieser Legislaturperiode sind das Landschaftsgesetz, Landeswassergesetz und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen novelliert worden.

1. Landschaftsgesetz und Landesforstgesetz

Ein Ziel der Novelle des Landschaftsgesetzes war, die Eingriffsregelung flexibler auszugestalten und weiter zu entwickeln, um insbesondere die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Kompensationsmaßnahmen zu reduzieren. Die diesem Ziel dienenden Regelungen im Landschaftsgesetz würden ohne Tätigwerden des Landesgesetzgebers mit Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes am 1. März 2010 nicht mehr gelten. Sie betreffen im Wesentlichen den sogenannten Negativkatalog (Bestimmung, was nicht als Eingriff gilt), Vorgaben zur Auswahl und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen sowie Regelungen für die Zahlung und Verwendung des Ersatzgeldes. Darüber hinaus würde auch der sogenannte Positivkatalog (Bestimmung, was als Eingriff gilt) im Landschaftsgesetz ab dem oben aufgeführten Zeitpunkt nicht mehr gelten. Positiv- wie Negativlisten erleichtern den Vollzug der Eingriffsregelung, tragen zur Verwaltungsvereinfachung und zur Beschleunigung von Verfahren bei. Sollten diese Auflistungen nicht mehr fortgelten, würden fachliche Kontroversen um die Auslegung des Eingriffsbegriffs den Vollzug in Nordrhein-Westfalen verunsichern.

Die in Rede stehenden Bestimmungen haben sich bewährt und sollen auch zukünftig in Nordrhein-Westfalen anwendbar sein. Deshalb soll bei der Eingriffsregelung von Bundesrecht abweichendes Landesrecht beibehalten werden.

Darüber hinaus ist noch nicht abschließend geklärt, ob auch durch Maßnahmen, die einem Vorhaben im weiteren Sinne zuzurechnen sind, eine „erhebliche Beeinträchtigung“ eines europäischen Schutzgebiets ausgeschlossen werden kann. Projektträger und Genehmigungsbehörden benötigen zu diesem Thema Rechts- und Planungssicherheit. Daher besteht Bedarf, diese strittige Frage ausdrücklich durch Gesetz zu regeln.

2. Landeswassergesetz

Um zu verhindern, dass mit Inkrafttreten des neuen WHG am 1. März 2010 bewährtes Landeswasserrecht außer Kraft tritt und ferner sichergestellt wird, dass vollzugsrelevante Bereiche des neuen Wasserrechts am 1. März 2010 vollziehbar sind, ist ein unverzügliches Tätigwerden des Landesgesetzgebers notwendig.

3. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen

Bisher hat der Bundesgesetzgeber sich aufgrund seiner Rahmenkompetenz darauf beschränken müssen, im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nur die UVP-Relevanz für die Vorhaben zu regeln, für die die EU-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung

bei bestimmten Vorhaben eine automatische UVP vorsieht (Anhang I – Vorhaben). Für die übrigen Vorhaben des Anhangs II der EG-Richtlinie, bei denen es den Mitgliedstaaten freigestellt ist, für UVP-relevante Vorhaben entweder automatisch eine UVP oder eine Vorprüfung des Einzelfalls vorzusehen, sah er sich kompetenzrechtlich nicht in der Lage, dies zu regeln, sondern überließ es den Ländern, diesen Spielraum auszufüllen.
Aufgrund der nunmehr bestehenden konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz hat der Bund die Befugnis, die UVP umfassend für wasser- und forstwirtschaftliche Vorhaben zu regeln.

Der Bund hat mit der Verkündung des Gesetzes zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt – RGU) vom 11. August 2009 in Artikel 1 eine umfassende UVP-Regelung für wasser- und forstwirtschaftliche Verfahren getroffen (Änderung der Anlage 1 in den Nummer 13 und 17).

Mit der Föderalismusreform hat der Bundesgesetzgeber die Kompetenz für Regelungen zur Flurbereinigung verloren. Nach Artikel 125 a des Grundgesetzes gilt das bisherige Bundesrecht und damit auch die Regelung für die UVP in der Flurbereinigung im UVPG des Bundes fort. Es kann aber jederzeit durch Landesrecht abgelöst werden. Der Bund tendiert dazu, demnächst die Bundesregelung in § 19 UVPG und Anlage 1 Nr. 16 zu streichen.

B Lösung

1. Landschaftsgesetz und Landesforstgesetz

Durch dieses Gesetz werden wesentliche Landesbestimmungen insbesondere hinsichtlich der Eingriffsregelung beibehalten.

Außerdem wird eine neue Bestimmung aufgenommen, nach der Projekte zulässig sind, wenn durch Maßnahmen als integrale Bestandteile von Projekten gewährleistet wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets nicht eintreten (sogenannter „integrierter Projektbegriff“).

Schwerpunkte dieses Gesetzes sind:

- Die Beibehaltung von Listen, die bestimmen, welche Einwirkungen auf Natur und Landschaft regelmäßig dem Begriff des Eingriffs unterfallen bzw. nicht unterfallen.

- Das Fortgelten von Vorgaben zur Auswahl und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen.

- Das Beibehalten von Regelungen für die Zahlung und Verwendung des Ersatzgeldes.

- Die Einführung einer Regelung zum sogenannten „integrierten Projektbegriff“.

2. Landeswassergesetz

Durch das Änderungsgesetz wird sichergestellt, dass die derzeitige Rechtslage nach dem Landeswassergesetz in Bezug auf besonders wichtige Regelungsbereiche auch nach dem 1. März 2010 fortbesteht. Im Einzelnen werden durch das Änderungsgesetz abweichende bzw. ergänzende Regelungen im Landeswassergesetz zu insgesamt fünf Vorschriften des neuen WHG getroffen, bei denen sich der Vollzug des neuen WHG in besonderer Weise schwierig gestalten könnte. Hiervon betroffen sind die bundesgesetzlichen Vorschriften zum Gewäs-

serrandstreifen (§ 38 WHG), zur öffentlichen Wasserversorgung (§ 50 WHG), zu den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung (§ 55 WHG) und zum Einleiten von Abwasser in öffentliche und private Abwasseranlagen (§§ 58, 59 WHG).

3. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen

Der Landesgesetzgeber hält es für erforderlich, hinsichtlich der UVP-Regelungen in

- Nummer 13.1.3 bei Abwasserbehandlungsanlagen, die ausgelegt sind für anorganisch belastetes Abwasser von 10 m^3 bis weniger als 900m^3 Abwasser in 2 Stunden (ausgenommen Kühlwasser),
- Nummer 13.2.1.3 bei Anlagen zur intensiven Fischzucht mit einem Fischertrag von 50 t bis weniger als 100 t,
- Nummer 13.18.2 beim naturnahen Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumigen naturnahen Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern

eine Abweichungsgesetzgebung im UVPG NW in Anlage 1 zu treffen.

Dazu soll der untere Schwellenwert bei Abwasserbehandlungsanlagen für anorganisch belastetes Abwasser in Nummer 13.1.3 von 10 m^3 auf 100 m^3 angehoben werden. Die Nummern 13.2.1.3 und 13.18.2 sollen gestrichen werden.
Die geänderte UVP-Regelung entspricht der derzeitigen Regelung im UVPG NW. Der Landesgesetzgeber geht davon aus, dass unterhalb der im Wege der Abweichungsgesetzgebung nunmehr vorgesehenen unteren Schwellenwerte als Übernahme aus dem UVPG NW keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sein können.

Der Landesgesetzgeber regelt nunmehr die UVP-Relevanz für Vorhaben der Flurbereinigung selbst, um zu verhindern, dass es bei Aufhebung der Bundesregelung eine UVP-Lücke gibt. Die derzeitige Bundesregelung wird dabei 1:1 übernommen.

Durch das Änderungsgesetz wird sichergestellt, dass die derzeitige Rechtslage nach dem UVPG NW auch nach dem 1. März 2010 fortbesteht.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

1. Landschaftsgesetz, Landesforstgesetz und Landeswassergesetz

Keine, da mit dem Änderungsgesetz im Wesentlichen bisher geltendes Landesnaturschutzrecht des Landschaftsgesetzes fortgeführt wird.

2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen

Keine neuen Kosten im Vergleich mit der derzeitigen nach Bundes- und Landesrecht geregelten UVP-Relevanz. Hinsichtlich der nach Bundesrecht ab dem 1. März 2010 geltenden

Regelung kommt es zu einer Kostenentlastung, weil der Schwellenwert für die UVP-Relevanz bei drei Vorhaben auf die derzeitigen Werte im UVPG NW angehoben wird.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

1. Landschaftsgesetz, Landesforstgesetz und Landeswassergesetz

Keine.

2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen

Gegenüber der derzeitigen UVP-Rechtslage sind keine Änderungen vorgesehen. Gegenüber der zukünftigen Rechtslage nach Bundesrecht findet eine Reduzierung des Anwendungsbereiches der UVP statt.

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

1. Landschaftsgesetz, Landesforstgesetz und Landeswassergesetz

Keine.

2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen

Keine Mehrbelastung, sondern eine geringe Entlastung wegen der Reduzierung des UVP-Anwendungsbereiches gegenüber dem Bundesrecht.

I Befristung

1. Landschaftsgesetz und Landesforstgesetz

Für das Landschaftsgesetz (hier Artikel 1) ist durch die Befristungsgesetze eine Berichtspflicht (zum Termin 31. Dezember 2011) festgesetzt worden, die weiter gelten soll.

2. Landeswassergesetz

Für das Landeswassergesetz ist in § 172 geregelt, dass die Landesregierung innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes dem Landtag einen Bericht über dessen Auswirkungen zu erstatten hat. Die Regelung wird beibehalten.

3. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen

Da es sich um die Umsetzung europäischen Rechts handelt, ist ein Außerkrafttreten nach fünf Jahren nicht möglich. Wie bisher ist eine Befristung in Form eines Berichtes über die Auswirkungen des Gesetzes nach fünf Jahren erforderlich. Der aufgrund der Neuregelung des UVPG NW im Jahre 2009 erforderliche Bericht ist gerade erst gegenüber dem Landtag abgegeben worden. Nach dem Gesetzentwurf beginnt die neue Frist von fünf Jahren für die Erfahrungen mit dem Gesetz ab 1. März 2010 zu laufen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP-Fraktion	**Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen**
Artikel 1	
Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes	**Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG); Bekanntmachung der Neufassung**
Das Landschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. 2007 S. 226), wird wie folgt geändert:	
1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:	**Inhaltsverzeichnis**
a) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:	**Abschnitt I.** **Allgemeine Vorschriften**
	§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
	§ 2 Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege
	§ 2a Grundflächen der öffentlichen Hand, Bereitstellen von Grundflächen
	§ 2b Biotopverbund
	§ 2c Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft
	§ 2d Erziehung, Bildung und Information
	§ 3 Allgemeine Pflichten
	§ 3a Vertragliche Vereinbarungen
	§ 3b Begriffsbestimmungen
„§ 4 Eingriffe in Natur und Landschaft (zu § 14 BNatSchG)“.	§ 4 Eingriffe in Natur und Landschaft
b) Die Angabe zu § 4a wird wie folgt gefasst:	
„§ 4a Kompensationsmaßnahmen (zu § 15 BNatSchG)“.	§ 4a Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen
c) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:	
„§ 5 Ersatzgeld (zu § 15 BNatSchG)“.	§ 5 Ersatzgeld
	§ 5a Anerkennung vorgezogener Kompensationsmaßnahmen

§ 6 Verfahren bei Eingriffen
§ 7 Enteignung, Entschädigung, Ausgleich

Abschnitt II.
Landschaftsbehörden, Beiräte, Landschaftswacht

§ 8 Landschaftsbehörden
§ 9 Aufgaben, Zuständigkeit und Zusammenarbeit
§ 10 Untersuchungsrecht
§ 11 Beiräte
§ 11a Biologische Stationen
§ 12 Anerkennung und Mitwirkung von Vereinen
§ 12a Verfahren
§ 12b Rechtsbehelfe von Vereinen
§ 13 Landschaftswacht
§ 14 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Abschnitt III.
Landschaftsplanung

§ 15 Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan
§ 15a Inhalt des Landschaftsprogramms, Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung
§ 16 Landschaftsplan
§ 17 Strategische Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung
§ 18 Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund
§ 19 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
§ 20 Naturschutzgebiete
§ 21 Landschaftsschutzgebiete
§ 22 Naturdenkmale
§ 23 Geschützte Landschaftsbestandteile
§ 24 Zweckbestimmung für Brachflächen
§ 25 Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen
§ 26 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Abschnitt IV.
Verfahren bei der Landschaftsplanung

§ 27 Aufstellung des Landschaftsplans
§ 27a Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

§ 27b Beteiligung der Bürger
§ 27c Öffentliche Auslegung
§ 28 Anzeige des Landschaftsplans
§ 28a In-Kraft-Treten des Landschaftsplans
§ 29 Änderung, Aufhebung und Neuaufstellung des Landschaftsplans
§ 30 Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung, Behebung von Fehlern
§ 31 Aufgaben im Anzeigeverfahren
§ 32 Experimentierklausel

Abschnitt V.
Wirkung und Durchführung des Landschaftsplans

§ 33 Berücksichtigung der Entwicklungsziele für die Landschaft
§ 34 Wirkung der Schutzausweisung
§ 35 Wirkungen der Festsetzungen für die forstliche Nutzung
§ 36 Aufgaben des Trägers der Landschaftsplanung
§ 36a Gesetzliches Vorkaufsrecht des Trägers der Landschaftsplanung
§ 37 Aufgaben anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts
§ 38 Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen
§ 39 Allgemeine Duldungspflicht
§ 40 Besonderes Duldungsverhältnis
§ 41 Maßnahmen der Bodenordnung
§ 42 Entfallen

Abschnitt V a.
Schutzausweisungen

§ 42a Schutzmaßnahmen
§ 42b Beteiligung von Behörden und öffentlichen Stellen
§ 42c Öffentliche Auslegung, Anhörung
§ 42d Abgrenzung
§ 42e Einstweilige Sicherstellung, Veränderungsverbot

Abschnitt VI.
Ergänzende Vorschriften

§ 43 Nationalparke
§ 44 Naturparke
§ 45 Baumschutzsatzung
§ 46 Duldungspflicht für Schutzgebiete und -objekte

§ 47 Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile
§ 47a Schutz der Alleen
§ 48 Verzeichnisse, Kennzeichen, Bezeichnungen

Abschnitt VI a.
Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“

§ 48a Allgemeine Vorschriften
§ 48b Ermittlung und Vorschlag der Gebiete
§ 48c Schutzausweisung
§ 48d Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen
§ 48e Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Abschnitt VII.
Erholung in der freien Landschaft

§ 49 Betretungsbefugnis
§ 50 Reiten in der freien Landschaft und im Walde
§ 51 Kennzeichnung von Reitpferden, Reitabgabe
§ 52 Ermächtigung
§ 53 Grenzen der Betretungs- und Reitbefugnis
§ 54 Zulässigkeit von Sperren
§ 54a Radfahr- und Reitverbote
§ 55 Betretungsbefugnisse in geschlossenen Ortschaften
§ 56 Freigabe der Ufer
§ 57 Bauverbote an Gewässern
§ 58 Entfallen
§ 59 Markierung von Wanderwegen

Abschnitt VIII.
Artenschutz

§ 60 Allgemeine Vorschriften
§ 61 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen
§ 62 Gesetzlich geschützte Biotope
§ 63 Allgemeine Vorschriften für den Arten- und Biotopschutz
§ 64 Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten
§ 65 Kennzeichnung von Tieren, Schutz von Bezeichnungen
§ 66 Entfallen
§ 67 Tiergehege
§ 68 Zoos

d) Die Angabe zu § 48d wird wie folgt gefasst:

„§ 48d Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen (zu § 34 BNatSchG)“.

§ 68a Auskunfts- und Zutrittsrecht, Maßnahmen der Behörden

Abschnitt IX.
Befreiungen, Bußgeldvorschriften, besondere Ermächtigungen

§ 69 Befreiungen
§ 70 Bußgeldvorschriften
§ 71 Geldbuße, Einziehung, Zusammentreffen mit Straftaten, Verwaltungsbehörde
§ 72 Besondere Ermächtigungen

Abschnitt X.
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 73 Überleitung bestehender Verordnungen
§ 74 Landschaftspläne
§ 75 Bestehende Tiergehege, bestehende Zoos
§ 76 Beiräte
§§ 77 - 83 Gegenstandslos
§ 84 Durchführungsvorschriften
§ 85 Aufhebung bestehender Vorschriften
§ 86 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Berichtspflicht

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Eingriffe in Natur und Landschaft
(zu § 14 BNatSchG)

(1) Als Eingriffe gelten insbesondere

1. die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen,

2. Aufschüttungen ab 2 m Höhe oder Abgrabungen ab 2 m Tiefe auf einer Grundfläche von mehr als 400 m^2,

3. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Flugplätzen und Abfalldeponien,

4. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Schienenwegen, von Straßen, von versiegelten land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen und von baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Landes-

§ 4
Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

(2) Als Eingriffe gelten insbesondere

1. die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen,

2. Aufschüttungen ab 2 m Höhe oder Abgrabungen ab 2 m Tiefe auf einer Grundfläche von mehr als 400 m^2,

bauordnung,

5. das Verlegen ober- und unterirdischer Leitungen im Außenbereich,

6. der Ausbau von Gewässern,

7. die Zerstörung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes geschützten Flächen und Objekte,

8. die Beseitigung von Hecken, Alleen, Baumreihen und Streuobstwiesen, soweit sie prägende Bestandteile der Landschaft sind, sowie von Tümpeln und Weihern mit einer Fläche von mehr als 100 m^2,

9. die Umwandlung von Wald,

10. die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes. Dies gilt auch für die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, wenn sie baumschulmäßig genutzt oder als Baumschule bezeichnet werden und größer sind als 1 Hektar.

(2) Neben den in § 14 Absatz 2 und 3 BNatSchG geregelten Fällen gelten in der Regel nicht als Eingriffe

1. die Beseitigung von durch Sukzession oder Pflege entstandenen Biotopen oder Veränderungen des Landschaftsbilds auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, bei Aufnahme einer neuen oder Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung (Natur auf Zeit),

2. die Verlegung von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht erheblich beschädigt werden,

3. Unterhaltungsmaßnahmen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen,

3. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Flugplätzen und Abfalldeponien,

4. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Schienenwegen, von Straßen, von versiegelten land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen und von baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Landesbauordnung,

5. das Verlegen ober- und unterirdischer Leitungen im Außenbereich,

6. der Ausbau von Gewässern,

7. die Zerstörung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes geschützten Flächen und Objekte,

8. die Beseitigung von Hecken, Alleen, Baumreihen und Streuobstwiesen, soweit sie prägende Bestandteile der Landschaft sind, sowie von Tümpeln und Weihern mit einer Fläche von mehr als 100 m^2,

9. die Umwandlung von Wald,

10. die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes. Dies gilt auch für die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, wenn sie baumschulmäßig genutzt oder als Baumschule bezeichnet werden und größer sind als 1 Hektar.

(3) Nicht als Eingriffe gelten

1. die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Diese Ziele und Grundsätze sind in der Regel berücksichtigt, wenn die in § 2c Abs. 4 bis 6 dieses Gesetzes genannten Anforderungen bei der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung eingehalten werden.

4. notwendige Unterhaltungsmaßnahmen zur Vermeidung der Sohlenvertiefung und zur Haltung eines gleichwertigen Wasserstandes für die Schifffahrt auf dem Rhein,

5. Erdwälle für den Lärmschutz an Straßen- und Schienenwegen.“

2. die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, die auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war, soweit sie innerhalb von fünf Jahren nach Auslaufen der Bewirtschaftungsbeschränkungen erfolgt.

3. die Beseitigung von durch Sukzession oder Pflege entstandenen Biotopen oder Veränderungen des Landschaftsbilds auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, bei Wiederaufnahme einer neuen Nutzung (Natur auf Zeit),
4. die Verlegung von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht erheblich beschädigt werden,

5. Unterhaltungsmaßnahmen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen,

6. notwendige Unterhaltungs- sowie Ausbaumaßnahmen zur Vermeidung der Sohlenvertiefung und zur Haltung eines gleichwertigen Wasserstandes für die Schifffahrt auf dem Rhein,

7. Erdwälle für den Lärmschutz an Straßen- und Schienenwegen.

3. § 4a erhält folgende Fassung:

„§ 4a
Kompensationsmaßnahmen
(zu § 15 BNatSchG)

(1) Hat ein Eingriff gleichzeitig positive Wirkungen auf den Biotop- und Artenschutz, sind diese bei der Bewertung des Eingriffs und der Bemessung der Kompensationsmaßnahmen angemessen zu berücksichtigen, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Durch Auswahl und Kombination geeigneter Kompensationsflächen und -maßnahmen ist die Inanspruchnahme von Flächen auf das unabdingbar notwendige Maß zu

§ 4a
Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

beschränken. Die Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen soll im Rahmen der Gesamtkompensation auch bei Eingriffen auf ökologisch höherwertigen Flächen möglichst nicht größer als diejenige für den Eingriff sein.	
(2) Zur Kompensation kommen auch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, in Betracht. Dazu gehören auch Maßnahmen auf wechselnden Flächen, wenn deren Dauerhaftigkeit durch Vertrag des Verursachers mit einem geeigneten Maßnahmenträger gewährleistet ist. Bei Kompensationsmaßnahmen auf wechselnden Flächen gilt die Kompensationsverpflichtung als gewährleistet, wenn der Verursacher den Abschluss eines Vertrages im Sinne des Satzes 2 nachweist.	(2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wieder hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in der betroffenen naturräumlichen Region in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.
(3) Bei der Auswahl und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen sind solche vorrangig, die 1. keine zusätzlichen Flächen in Anspruch nehmen, 2. im Rahmen eines Ökokontos bereits durchgeführt und anerkannt sind, 3. auf eine ökologische Verbesserung bestehender land- und forstwirtschaftlicher Bodennutzungen und vorhandener landschaftlicher Strukturen gerichtet sind, 4. auf die Renaturierung versiegelter Flächen gerichtet sind oder diese Flächen der natürlichen Entwicklung überlassen, 5. bei einer Beeinträchtigung von Waldfunktionen in waldreichen Gebieten eine Waldvermehrung in waldarmen Gebieten oder ortsnah einen Umbau von Waldbeständen in	(3) Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 15 und 16 zu berücksichtigen. Hat ein Eingriff gleichzeitig positive Auswirkungen auf den Biotop- und Artenschutz, sind diese bei der Bewertung des Eingriffs und der Bemessung der Kompensationsmaßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Durch Auswahl und Kombination geeigneter Kompensationsflächen und –maßnahmen ist die Inanspruchnahme von Flächen für diese Zwecke auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken. Die Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen soll im Rahmen der Gesamtkompensation auch bei Eingriffen auf ökologisch höherwertigen Flächen in der Regel nicht größer als diejenige für den Eingriff sein.

einen naturnäheren Zustand vorsehen oder ortsnah andere Biotope im Rahmen des Biotopverbundes entwickeln, oder

6. zugleich auch der Durchführung von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes dienen.“

(4) Zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Naturhaushalts kommen auch Pflegemaßnahmen und Maßnahmen einer naturverträglichen Bodennutzung in Betracht, die der dauerhaften Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes dienen sowie Maßnahmen auf wechselnden Flächen, wenn deren Dauerhaftigkeit durch Vertrag des Verursachers mit einem geeigneten Maßnahmenträger gewährleistet ist.

(5) Bei lang andauernden Eingriffen hat der Verursacher auch vorübergehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu mindern. Können die Maßnahmen nach Beendigung des Eingriffs erhalten werden, sind sie auf die Kompensation anzurechnen.

(6) Bei der Auswahl und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen sind solche vorrangig, die

a) keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme bewirken oder nach §5a Abs. 1 bereits durchgeführt und anerkannt sind,

b) auf eine ökologische Verbesserung bestehender landwirtschaftlicher Bodennutzungen und vorhandener landschaftlicher Strukturen gerichtet sind,

c) auf die Renaturierung nicht mehr benötigter versiegelter Flächen gerichtet sind oder diese Flächen der natürlichen Entwicklung überlassen sowie bei Neuversiegelungen eine Entsiegelung an anderer Stelle in dem betroffenen Raum bewirken,

d) bei einer Beeinträchtigung von Waldfunktionen in waldreichen Gebieten eine Waldvermehrung in

waldarmen Regionen oder ortsnah einen Umbau von Waldbeständen in einen naturnäheren Zustand vorsehen oder ortsnah andere Biotope im Rahmen des Biotopverbundes entwickeln,

e) zugleich auch der Durchführung von Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik dienen.

(7) Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Werden als Folge des Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(8) Soweit andere Rechtsvorschriften Maßnahmen im Sinne der Absätze 2 bis 4 vorsehen, bleiben sie mit der Maßgabe unberührt, dass weitergehende Verpflichtungen oder die Untersagung ausgesprochen werden können, wenn sie nach diesem Gesetz möglich sind.

(9) Die nach § 6 Abs. 1 und 4 zuständigen Behörden können von dem Verursacher eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Kompensationsmaßnahmen voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen; für die Sicherheitsleistung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Behörde die Form der Sicherheitsleistung bestimmt. Die Flächen, für die Kompensationsmaßnahmen festgesetzt worden sind, können im Grundbuch durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbar-

keit gesichert werden. Die Flächen können auch durch Eintragung einer Baulast oder vertraglich gesichert werden, wenn dadurch eine der Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit vergleichbare Sicherung gewährleistet ist. Bei Kompensationsmaßnahmen auf wechselnden Flächen gilt die Kompensationsverpflichtung als gewährleistet, wenn der Verursacher den Abschluss eines Vertrages im Sinne des § 4a Abs. 4 nachweist.

(10) Soweit nicht in dem Verwaltungsverfahren gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 die Enteignung zugelassen wird, finden zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen die §§ 7 Abs. 1, 40 und 41 entsprechende Anwendung. Voraussetzung hierfür ist, dass der Eigentümer oder sonstige Berechtigte des Grundstücks in dem Verfahren zur Festsetzung der Ersatzmaßnahmen gemäß § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen beteiligt worden sind.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Ersatzgeld
(zu § 15 BNatSchG)“

§ 5
Ersatzgeld

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Ersatzgeld ist an den Kreis oder die kreisfreie Stadt zu entrichten und soll spätestens nach fünf Jahren zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet werden. Dabei hat die ökologische Verbesserung vorhandener landschaftlicher Strukturen Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Flächen. Es kann auch für die Aufstellung und Durchführung von Maßnahmen eines Landschaftsplans verwendet werden. Ist die Fläche für die Kompensation größer als die für den Eingriff, ist zu prüfen, ob der Verursacher im Rahmen der Gesamtkompensation für den über die Eingriffsfläche hinausgehenden Teil Ersatzgeld leisten kann.“

(1) Ist der Eingriff weder ausgleichbar noch in sonstiger Weise kompensierbar und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht vor, so ist vom Verursacher ein Ersatz in Geld zu leisten. Das Ersatzgeld bemisst sich nach den Gesamtkosten der unterbliebenen Ersatzmaßnahme. Bei erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds bemisst sich die Ersatzzahlung nach deren Umfang und Schwere. Ist die Fläche für die Kompensation größer als die für den Eingriff, kann der Verursacher im Rahmen der Gesamtkompensation für den über die Eingriffsfläche hinausgehenden Teil Ersatz in Geld leisten. Das Ersatzgeld ist an den Kreis oder die kreisfreie Stadt zu entrichten. Das Ersatzgeld soll spätestens fünf Jahre nach der Entrichtung zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ver-

wendet werden. Dabei hat die ökologische Verbesserung vorhandener Strukturen Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Flächen. Das Ersatzgeld kann auch für die Aufstellung und Durchführung von Maßnahmen eines Landschaftsplans verwendet werden.

(2) Soweit das Ersatzgeld für einen Eingriff in Waldflächen zu zahlen oder zur Aufforstung von Flächen zu verwenden ist, wird es dem Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellt. Der Landesbetrieb Wald und Holz führt die Maßnahmen im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durch.

5. § 48d wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 48d
Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen
(zu § 34 BNatSchG)“

§ 48d
Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Sind im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgesehen, die gewährleisten, dass die in § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG bezeichneten erheblichen Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet ausbleiben, ist das Projekt zulässig.“

(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen. Bei Schutzgebieten im Sinne der §§ 20 bis 23 ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.

(2) Die Verträglichkeit des Projektes wird von der Behörde geprüft, die nach anderen Rechtsvorschriften für die behördliche Gestattung oder Entgegennahme einer Anzeige zuständig ist. Sie trifft ihre Entscheidung im Benehmen mit der Landschaftsbehörde ihrer Verwaltungsebene oder bei Planfeststellungsverfahren unter Berücksichtigung der Vorschläge dieser Landschaftsbehörde.

(3) Bei Projekten, die ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, hat der Projektträger in den nach den

Rechtsvorschriften vorgeschriebenen behördlichen Gestattungs- oder Anzeigeverfahren alle Angaben zu machen, die zur Beurteilung der Verträglichkeit des Projekts erforderlich sind. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz 1 genannten Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

(5) Abweichend von Absatz 4 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und

2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

(6) Befinden sich in dem vom Projekt betroffenen Gebiet prioritäre Biotope oder prioritäre Arten, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 5 Nr. 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die nach Absatz 2 zuständige Behörde zuvor über das zuständige Ministerium des Bundes eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

(7) Soll ein Projekt nach Absatz 5 oder Absatz 6 zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" notwendigen Maßnahmen dem Projektträger aufzuerlegen. Die nach Absatz 2 zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das zustän-

dige Ministerium des Bundes über die getroffenen Maßnahmen.

(8) Die Absätze 1 bis 7 finden auf Pläne entsprechende Anwendung, soweit dafür nicht die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes oder andere Rechtsvorschriften gelten.

§ 70
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen einer vollziehbaren Verfügung nach § 42e Abs. 1 Teile von Natur oder Landschaft nachteilig verändert oder einem Veränderungsverbot nach § 42e Abs. 3 zuwiderhandelt,

6. In § 70 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 34 Abs. 1 bis 4“ durch die Angabe „§§ 23 Absatz 2, 26 Absatz 2, 28 Absatz 2 oder 29 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

2. einem gemäß § 34 Abs. 1 bis 4, § 42a Abs. 1 bis 3 oder § 43 in einem Landschaftsplan, einer Rechtsverordnung oder einer ordnungsbehördlichen Verordnung für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder Nationalparke enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung, die ordnungsbehördliche Verordnung oder der Landschaftsplan, wenn er nach dem 1. Januar 1984 in Kraft getreten ist, für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

3. gegen die in § 48c Abs. 5 aufgeführten Verbote verstößt,

4. entgegen § 34 Abs. 6 Grundstücke in einer Weise nutzt, die den Festsetzungen des Landschaftsplans nach § 24 widerspricht,

5. entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 die Festsetzungen des Landschaftsplans für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet,

6. entgegen § 47 Abs. 2 gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile beschädigt oder beseitigt,

7. entgegen § 51 Abs. 1 ohne ein gut

sichtbares, beidseitig am Pferd angebrachtes gültiges Kennzeichen in der freien Landschaft oder im Wald reitet,

8. eine nach § 54 gesperrte und als solche ordnungsgemäß gekennzeichnete Fläche betritt, auf ihr fährt oder reitet,

9. entgegen § 54a Satz 1 in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Nationalparken, geschützten Biotopen oder innerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen außerhalb von Straßen oder Wegen Rad fährt oder reitet,

10.
   a) entgegen § 61 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 wildlebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort entnimmt, sie nutzt, ihre Bestände niederschlägt oder auf sonstige Weise verwüstet oder von Bäumen, Sträuchern oder Hecken unbefugt Schmuckreisig entnimmt oder

   b) entgegen § 61 Abs. 2 Beeren, Pilze oder sonstige wildlebende Pflanzen nicht besonders geschützter Arten in mehr als nur geringer Menge für den eigenen Gebrauch sammelt.

11. entgegen § 62 Abs. 1 Maßnahmen oder Handlungen vornimmt, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung geschützter Biotope führen oder führen können,

12. entgegen § 64 Abs. 1

   a) die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nichtbewirtschafteten Flächen oder an Straßen oder Wegrändern abbrennt, beschädigt, vernichtet oder mit chemischen Mitteln niedrig hält oder

   b) in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsche, Röhricht- oder Schilfbestände rodet, abschneidet oder zerstört oder

c) Bäume mit Horsten fällt oder Felsen oder Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen besteigt,

13. (entfallen)

14. entgegen § 67 Abs. 1 Tiergehege oder Anlagen zur Haltung von Greifvögeln, Eulen und Störchen ohne Genehmigung errichtet, erweitert oder betreibt oder einer vollziehbaren Auflage nach § 67 Abs. 3 oder § 75 Abs. 1 zuwiderhandelt,

15. wer entgegen § 68 Abs. 2 und 3 einen Zoo ohne Genehmigung errichtet, betreibt oder wesentlich ändert oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 68a Abs. 3 und 4 zuwiderhandelt.

16. einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 42e Abs. 1 oder 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 59 Abs. 3, § 65 Abs. 1 oder § 72 zuwiderhandelt, sofern die ordnungsbehördliche Verordnung oder die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

17. einer Satzung einer Gemeinde nach § 45 oder § 55 zuwiderhandelt, sofern sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer

1. entgegen § 48 Abs. 3 die Bezeichnung ,,Naturschutzgebiet", ,,Landschaftsschutzgebiet", ,,Naturdenkmal", ,,geschützter Landschaftsbestandteil", ,,geschützter Biotop" oder ,,Nationalpark" für Teile von Natur und Landschaft verwendet, die nicht nach diesem Gesetz geschützt sind,

2. entgegen § 48 Abs. 4 Kennzeichen oder Bezeichnungen verwendet, die denen nach § 48 Abs. 2 oder 3 zum Verwechseln ähnlich sind,

3. den Zutritt zu oder die Benutzung von Wegen oder Flächen, deren Betreten oder Benutzung nach den §§ 49, 50

oder 56 gestattet ist, untersagt oder tatsächlich ausschließt,

4. entgegen § 61 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 wildlebende Tiere mutwillig beunruhigt, ohne vernünftigen Grund fängt, verletzt oder tötet oder ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wildlebender Tier- oder Pflanzenarten beeinträchtigt oder zerstört oder entgegen § 61 Abs. 3 Satz 1 gebietsfremde Tiere oder Pflanzen wildlebender oder nicht wildlebender Arten aussetzt oder in der freien Natur ansiedelt,

5. entgegen § 65 Abs. 2 die Bezeichnung ,,Vogelwarte", ,,Vogelschutzwarte", ,,Vogelschutzstation", ,,Zoo", ,,Zoologischer Garten", ,,Tiergarten", ,,Tierpark" oder eine Bezeichnung, die ihnen zum Verwechseln ähnlich ist, ohne Genehmigung führt.

Artikel 2

Änderung des Landesforstgesetzes

Das Landesforstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 54 des Gesetzes v. 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662), wird wie folgt geändert:

Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG)

§ 43
Ausnahmen
(Zu §§ 9 und 10 Bundeswaldgesetz)

(1) Einer Umwandlungsgenehmigung nach §§ 39 und 40 bedarf es nicht bei Waldflächen, für die

a) in einem Bebauungsplan nach § 30 Baugesetzbuch oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Baugesetzbuch,
b) in einem Landschaftsplan oder im Geltungsbereich einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 42a des Landschaftsgesetzes, einem Flurbereinigungsplan, einem Zusammenlegungsplan, einem Auseinandersetzungsplan

oder aufgrund sonstiger Festsetzungen nach dem Flurbereinigungsgesetz oder dem Gesetz über die Gemeinheitsteilung und Reallastenlösung,

c) in einem Planfeststellungsbeschluss in einer Plangenehmigung oder

d) in einem Braunkohlenplan

eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist oder für Waldflächen, die im Rahmen von § 4 Abs. 3 Nr. 3 des Landschaftsgesetzes auf Zeit entstanden sind.

In § 43 Absatz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.

(2) Absatz 1 findet auf Anträge zur Erteilung der Genehmigung zur Erstaufforstung entsprechende Anwendung.

Artikel 3

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetz

Das Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -)

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Einleitende Bestimmungen, Bewirtschaftung

1. Abschnitt
Geltungsbereich
§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

2. Abschnitt
Grundsätze, Bewirtschaftung, Flussgebietseinheiten

§ 2 Aufgabe der Wasserwirtschaft, Bewirtschaftungsgrundsätze und -ziele
§ 2a Umsetzung des Rechts der Europäischen Gemeinschaft
§ 2b Bewirtschaftung in Flussgebietseinheiten
§ 2c Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele
§ 2d Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan
§ 2e Detaillierte Programme und Bewirtschaftungspläne für Teileinzugsgebiete
§ 2f Bekanntgabe und Verbindlichkeit von Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan
§ 2g Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplans
§ 2h Strategische Umweltprüfung von

Maßnahmenprogrammen

Zweiter Teil
Oberirdische Gewässer
Abschnitt I
Einteilung der Gewässer, Begriffsbestimmungen

§ 3 Einteilung der Gewässer, Begriffsbestimmungen

Abschnitt II
Eigentumsverhältnisse an den Gewässern

§ 4 Gewässer erster Ordnung
§ 5 Gewässer zweiter Ordnung und sonstige Gewässer
§ 6 Grundbuch
§ 7 Bisheriges Eigentum
§ 8 Uferlinie
§ 9 Verlandung, Überflutung
§ 10 Uferabriss
§ 11 Neues Gewässerbett
§ 12 Inseln, verlassenes Gewässerbett
§ 13 Duldungspflicht des Gewässereigentümers

Dritter Teil
Schutz der Gewässer
Abschnitt I
Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz

§ 14 Wasserschutzgebiete
§ 15 Besondere Vorschriften für Wasserschutzgebiete
§ 16 Heilquellenschutz
§ 17 (aufgehoben)

Abschnitt II
Wassergefährdende Stoffe

§ 18 Wassergefährdende Stoffe

Vierter Teil
Grundlagen der Wasserwirtschaft, Zugang und Erfassung von Daten

§ 19 Grundlagen der Wasserwirtschaft
§ 19a Zugang und Erfassung von Daten, Unterrichtungspflichten
§ 20 (aufgehoben)
§ 21 (aufgehoben)
§ 22 (aufgehoben)
§ 23 (aufgehoben)

Fünfter Teil
Benutzung der Gewässer
Abschnitt I
Gemeinsame Bestimmungen

§ 24 Inhalt von Erlaubnis und Bewilligung
§ 25 Erlaubnis
§ 25a Gehobene Erlaubnis
§ 26 Bewilligung
§ 26a Rechtsnachfolge
§ 27 Berücksichtigung anderer Einwendungen im Bewilligungsverfahren
§ 28 Zusammentreffen von Erlaubnis- und Bewilligungsanträgen
§ 29 Ausgleich von Rechten und Befugnissen
§ 30 Erlöschen der Zulassung
§ 31 Außerbetriebsetzen, Beseitigen und Ändern von Benutzungsanlagen
§ 31a Nutzung der Wasserkraft
§ 32 Erlaubnisfreie Benutzungen nach § 17a des Wasserhaushaltsgesetzes; Notfälle, wasserwirtschaftliche Ermittlungen

Abschnitt II
Besondere Bestimmungen
für die Benutzung oberirdischer Gewässer

§ 33 Gemeingebrauch
§ 34 Regelung des Gemeingebrauchs sowie des Verhaltens im Uferbereich
§ 35 Anliegergebrauch
§ 36 Benutzung zu Zwecken der Fischerei
§ 37 Schifffahrt
§ 38 Hafen- und Ufergeldtarife
§ 39 Fähren
§ 40 Besondere Pflichten im Interesse der Schifffahrt und des Sports
§ 41 Staumarke
§ 42 Unbefugtes Ablassen
§ 43 Hochwassergefahr

Abschnitt III
Besondere Bestimmungen für die Benutzung des Grundwassers

§ 44 Zulassung von Erdwärmepumpen im vereinfachten Verfahren
§ 44a (aufgehoben)

Sechster Teil
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Abschnitt I
Gemeinsame Bestimmungen

§ 45 Wasserentnahme und Abwassereinleitung
§ 46 Zulässigkeit der Enteignung

Abschnitt II
Wasserversorgung

§ 47 Wasserentnahmen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung
§ 47a Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung
§ 48 Bau und Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung
§ 49 Anzeigepflicht
§ 50 Verpflichtung zur Selbstüberwachung
§ 50a Wasserversorgungsbericht

Abschnitt III
Abwasserbeseitigung

§ 51 Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich
§ 51a Beseitigung von Niederschlagswasser
§ 52 Anforderungen an Abwassereinleitungen
§ 53 Pflicht zur Abwasserbeseitigung
§ 53a Übergangsregelung
§ 53b Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Anstalten des öffentlichen Rechts
§ 53c Umlage von Kosten der Abwasser- und Fremdwasserbeseitigung
§ 54 Abwasserbeseitigungspflicht im Gebiet von Abwasserverbänden
§ 55 Ausgleichszahlungen
§ 56 (aufgehoben)
§ 57 Bau und Betrieb von Abwasseranlagen
§ 58 Anzeige und Genehmigung von Abwasseranlagen
§ 59 Indirekteinleitungen in öffentliche Abwasseranlagen

a) Die Angabe zu § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48 Anlagen zur Wassergewinnung und zur Aufbereitung von Wasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung“.

b) Die Angabe zu § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59 Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen“.

c) Die Angabe zu § 59a wird wie folgt gefasst:

„§ 59a Einleiten von Abwasser in

§ 59a Einleitungen in private Abwasseran-

private Abwasseranlagen“.

lagen
§ 60 Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen
§ 60a Selbstüberwachung von Indirekteinleitungen in Abwasseranlagen
§ 61 Selbstüberwachung von Abwasseranlagen
§ 61a Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen
§ 62 (aufgehoben)
§ 63 Gewässerschutzbeauftragte bei Abwasserverbänden

Siebenter Teil
Abwasserabgabe
Abschnitt I
Abgabepflicht, Umlage der Abgabe

§ 64 Abgabepflicht anderer als der Abwassereinleiter
§ 65 Umlage der Abgabe durch Gemeinden und Abwasserverbände
§ 66 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Abschnitt II
Bewertungsgrundlagen

§ 67 (aufgehoben)
§ 68 Besonderheit bei Nachklärteichen

Abschnitt III
Ermitteln der Schädlichkeit

§ 69 Ermitteln auf Grund des wasserrechtliches Bescheides
§ 70 Überwachung der Abwassereinleitung
§ 71 (aufgehoben)
§ 72 Ermitteln in sonstigen Fällen
§ 73 Abgabefreiheit bei Kleineinleitungen und bei Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser
§ 74 Abzug der Vorbelastung

Abschnitt IV
Festsetzen und Erheben der Abgabe

§ 75 Abgabeerklärung
§ 76 (aufgehoben)
§ 77 Festsetzen der Abgabe
§ 78 Fälligkeit, Verjährung
§ 79 (aufgehoben)
§ 80 Einziehen der Abgabe, Stundung, Erlass, Niederschlagung

Abschnitt V
Verwenden der Abgabe

§ 81 Zweckbindung
§ 82 Verwaltungsaufwand
§ 83 Mittelvergabe
§ 84 (aufgehoben)
§ 85 Entsprechende Anwendung anderer Vorschriften

Achter Teil
Ausgleich der Wasserführung, Gewässerunterhaltung, Gewässerrandstreifen, Anlagen

§ 86 (aufgehoben)

Abschnitt I
Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung, Pflicht zum Gewässerausbau

§ 87 Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung
§ 88 Umlage des Aufwands
§ 89 Pflicht zum Gewässerausbau

Abschnitt II
Gewässerunterhaltung, Gewässerrandstreifen

§ 90 Umfang der Gewässerunterhaltung
§ 90a Gewässerrandstreifen
§ 90b Koordinierung der Gewässerunterhaltung
§ 91 Pflicht zur Gewässerunterhaltung
§ 92 Umlage des Unterhaltungsaufwands
§ 93 Finanzierungshilfen des Landes
§ 94 Unterhaltungspflicht bei Anlagen in und an fließenden Gewässern
§ 95 Gewässerunterhaltung durch Dritte
§ 96 Beseitigungspflicht des Störers
§ 97 Besondere Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung
§ 98 Entscheidung in Fragen der Gewässerunterhaltung

Abschnitt III
Anlagen in und an Gewässern

§ 99 Anlagen in und an Gewässern

Neunter Teil
Gewässerausbau, Talsperren und Rückhaltebecken

Abschnitt I
Gewässerausbau

§ 100 Grundsätze
§ 101 Entschädigungspflicht beim Gewässerausbau
§ 102 Besondere Pflichten im Interesse des Gewässerausbaus
§ 103 Vorteilsausgleich
§ 104 Verfahren

Abschnitt II
Talsperren und Rückhaltebecken

§ 105 Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern
§ 106 Bau und Betrieb

Zehnter Teil
Sicherung des Hochwasserabflusses
Abschnitt I
Deiche und andere Hochwasserschutzanlagen

§ 107 Errichten, Beseitigen, Umgestalten
§ 108 Unterhaltung und Wiederherstellung
§ 109 Unterhaltung durch Dritte
§ 110 Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung
§ 111 Entscheidung in Unterhaltungsfragen
§ 111a Schutzvorschriften

Abschnitt II
Überschwemmungsgebiete, **überschwemmungsgefährdete Gebiete und Hochwasserschutzpläne**

§ 112 Festsetzung von Überschwemmungsgebieten
§ 113 Festgesetzte Überschwemmungsgebiete
§ 113a Erhaltung von Überschwemmungsgebieten als Rückhalteflächen
§ 114 Zusätzliche Maßnahmen
§ 114a Überschwemmungsgefährdete Gebiete
§ 114b Hochwasserschutzpläne
§ 114c Informationen zum Hochwasserschutz
§114d Kooperation in den Flussgebieten

Abschnitt III
Wild abfließendes Wasser

§ 115 Veränderung des Wasserablaufs, Pflicht zur Aufnahme

Elfter Teil
Gewässeraufsicht
Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

§ 116 Aufgabe der Gewässeraufsicht
§ 116a Erleichterungen für auditierte Betriebsstandorte
§ 117 Besondere Pflichten
§ 118 Kosten der Gewässeraufsicht
§ 119 Gemeinsame Durchführung von Aufgaben

Abschnitt II
Besondere Vorschriften

§ 120 Überwachung von Abwassereinleitungen
§ 121 Gewässerschau
§ 122 Deichschau
§ 123 Wassergefahr

Zwölfter Teil
Zwangsrechte

§ 124 Ermitteln der Grundlagen des Wasserhaushalts
§ 125 Verändern oberirdischer Gewässer
§ 126 Benutzen oberirdischer Gewässer
§ 127 Anschluss von Stauanlagen
§ 128 Durchleiten von Wasser und Abwasser
§ 129 Mitbenutzen von Anlagen
§ 130 Einschränkende Vorschriften
§ 131 Entschädigungspflicht, Sonstiges
§ 132 (aufgehoben)
§ 133 (aufgehoben)

Dreizehnter Teil
Entschädigung

§ 134 Entschädigungsverfahren
§ 135 Übernahmepflicht

Vierzehnter Teil
Wasserbehörden

§ 136 Behördenaufbau
§ 137 (aufgehoben)

§ 138 Sonderordnungsbehörden
§ 139 Aufsichtsbehörden
§ 140 Bestimmung der zuständigen Behörden

Fünfzehnter Teil
Verwaltungsverfahren
Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen, Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 141 Geltungsbereich von Verordnungen
§ 142 Sicherheitsleistung
§ 142a Umweltverträglichkeitsprüfung

Abschnitt II
Förmliches Verwaltungsverfahren, Schutzgebietsverfahren
Titel 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 143 Grundsatz
§ 144 Vertreterbestellung
§ 145 Aussetzung des Verfahrens
§ 146 Verfahrenskosten

Titel 2
Bewilligungsverfahren, gehobenes Erlaubnisverfahren

§ 147 Erfordernisse des Antrags
§ 148 Bekanntmachung
§ 149 Inhalt des Bescheides

Titel 3
Andere Verfahren

§ 150 Festsetzen von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten
§ 151 Ausgleichsverfahren, Zwangsrechtsverfahren

Abschnitt III
Planfeststellung

§ 152 Grundsatz
§ 153 Anzuwendende Vorschriften

Abschnitt IV
Überprüfung von Zulassungen

§ 154 Überprüfung von Zulassungen, Anpassungen
§ 155 (aufgehoben)
§ 156 (aufgehoben)

Sechzehnter Teil
Wasserbuch

§ 157 Einrichtung des Wasserbuchs
§ 158 Eintragung
§ 159 Verfahren
§ 160 Einsicht

Siebzehnter Teil
Bußgeldbestimmungen

§ 161 Bußgeldvorschriften
§ 161a Zuwiderhandlungen gegen Abwassersatzungen der Gemeinden
§ 162 (aufgehoben)

Achtzehnter Teil
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 163 Weitergeltung bisheriger Verordnungen
§ 164 Alte Rechte und alte Befugnisse
§ 165 (aufgehoben)
§ 166 Sonstige aufrechterhaltene Rechte
§ 167 Grundrechte der Artikel 12 und 13 des Grundgesetzes
§ 168 (aufgehoben)
§ 169 (aufgehoben)
§ 170 Sondervorschriften für Wasserverbände
§ 171 Durchführung des Gesetzes
§ 172 Berichtspflicht
§ 173 (In-Kraft-Treten)

2. § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48
Anlagen zur Wassergewinnung und zur Aufbereitung von Wasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung (zu § 50 WHG)

(1) Anlagen zur Aufbereitung von Wasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung sind nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben, wenn die Beschaffenheit des zur Trinkwasserversorgung gewonnenen Wassers (Rohwasser) dies im Einzelfall und bezogen auf bestimmte Inhaltsstoffe und Eigenschaften nach § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 der Trinkwasserverordnung erfordert. Hierbei sind die in die maßgeblichen Wasserkörpern direkt, indirekt oder diffus eingetragenen Stoffe

§ 48
Bau und Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung

(1) Anlagen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen, sind nach Maßgabe der Trinkwasserverordnung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

zu berücksichtigen, wenn diese zu schädlichen Gewässerveränderungen im Sinne des § 3 Nummer 10 des Wasserhaushaltsgesetzes führen können.

(2) Der Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen sind durch Personal mit der erforderlichen Qualifikation sicherzustellen.

(3) Entsprechen vorhandene Wassergewinnungsanlagen nicht den Anforderungen nach § 50 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes und Aufbereitungsanlagen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, hat sie der Betreiber unverzüglich diesen Anforderungen anzupassen."

(2) Anlagen zur Aufbereitung von Wasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung sind nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben, wenn die Beschaffenheit des zur Trinkwasserversorgung gewonnenen Wassers (Rohwasser) dies im Einzelfall und bezogen auf bestimmte Inhaltsstoffe und Eigenschaften nach § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 der Trinkwasserverordnung erforderlich ist.

(3) Der Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen sind durch Personal mit der erforderlichen Qualifikation sicherzustellen.

(4) Entsprechen vorhandene Anlagen nicht den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2, hat sie der Betreiber unverzüglich diesen Anforderungen anzupassen.

3. § 59 wird wie folgt gefasst:

„**§ 59**
Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen
(Zu §§ 55, 58 WHG)

(1) Die zuständige Behörde kann zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes die Vorlage eines Abwasserkatasters und einen Nachweis der Einhaltung des maßgeblichen Standes der Technik durch einen unabhängigen Sachverständigen verlangen, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen bestehen.

(2) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem zuständigen Landtagsausschuss

1. anstelle der Genehmigung für bestimmte Herkunftsbereiche eine An-

§ 59
Indirekteinleitungen in öffentliche Abwasseranlagen

(1) Das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde, soweit in einer Rechtsverordnung nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes für den jeweiligen Herkunftsbereich des Abwassers allgemeine Anforderungen, Anforderungen vor seiner Vermischung oder für den Ort des Anfalls festgelegt sind.

(2) Die Genehmigung ist widerruflich. Sie kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. § 4 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend. Die zuständige Behörde kann im Genehmigungsverfahren widerruflich zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung die

zeigepflicht vorzusehen und
2. eine Genehmigungspflicht für die Einleitung von Stoffen aus Herkunftsbereichen festlegen, deren Behandlung nach dem Stand der Technik in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage nicht möglich ist oder schädliche Gewässerveränderungen führen können.

Einleitung in eine öffentliche Abwasseranlage erfolgen kann, wenn mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann.

(3) Die zuständige Behörde legt der obersten Wasserbehörde auf Anforderung ein Verzeichnis der genehmigungs- und anzeigepflichtigen Indirekteinleitungen vor. Das Verzeichnis hat Angaben über die Art, Herkunft und die Mengen des indirekt eingeleiteten Abwassers zu enthalten.

(3) Indirekteinleitungen in öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie

1. den für den maßgeblichen Herkunftsbereich nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes festgelegten allgemeinen Anforderungen, Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung und Anforderungen an den Ort des Anfalls und
2. den auf der Grundlage des § 2a in einer Verordnung festgelegten Umweltqualitätsnormen für den Zustand der Gewässer entsprechen und
3. Abwasseranlagen und Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherstellen.

§ 3 Abs. 4 der Abwasserverordnung bleibt unberührt. Die zuständige Behörde kann die Vorlage eines Abwasserkatasters und einen Nachweis der Einhaltung des maßgeblichen Standes der Technik durch einen unabhängigen Sachverständigen verlangen. wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen bestehen.

(4) Im Falle des § 55 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes ist das Beseitigen flüssiger Stoffe zusammen mit Abwasser der zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese kann zur Vermeidung schädlicher Gewässerveränderungen und im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen Regelungen treffen. Sie kann Nachweise zur Prüfung nach Satz 2 durch einen unabhängigen Sachverständigen verlangen.“

(4) Entsprechen vorhandene Indirekteinleitungen nicht den Anforderungen nach Absatz 3, hat die zuständige Behörde durch nachträgliche Anforderungen und Maßnahmen nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes sicherzustellen, dass die Indirekteinleitungen diesen Anforderungen entsprechen, sofern sie nicht ganz einzustellen sind. Vorhandene Einleitungen aus Anlagen nach Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes in der durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) geän-

derten Fassung müssen bis zum 30. Oktober 2007 den Anforderungen nach § 7a Abs. 1 Satz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen. Unberührt bleiben die in diesem Gesetz und in einer auf Grund des § 2a erlassenen Verordnung sowie die in Maßnahmenprogrammen nach §§ 2d und 2e festgelegten Fristen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Anstelle der Genehmigung kann durch Rechtsvorordnung für bestimmte Herkunftsbereiche eine Anzeigepflicht begründet oder auf eine Genehmigungspflicht verzichtet werden. Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen hierfür festzulegen und eine Genehmigungspflicht für die Einleitung von Stoffen aus Herkunftsbereichen festlegen, deren Behandlung nach dem Stand der Technik in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage nicht möglich ist.

(6) Die zuständige Behörde legt der obersten Wasserbehörde erstmalig zum 1. Januar 2006 sowie anschließend alle sechs Jahre ein Verzeichnis der genehmigungspflichtigen Indirekteinleitungen vor. Das Verzeichnis hat Angaben über die Art, Herkunft und die Mengen des indirekt eingeleiteten Abwassers zu enthalten.

4. § 59a wird wie folgt gefasst:

„§ 59a
Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen
(Zu § 59 WHG)

(1) Dem Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen stehen Abwassereinleitungen Dritter in private Kanalisationsnetze für die Abwasserbeseitigung von befestigten Flächen, die größer als drei Hektar sind und der Beseitigung von gewerblichem Abwasser dienen, gleich. Einleitungen in private Abwasseranlagen für die Abwasserbeseitigung von befestigten Flächen, die drei Hektar und weniger betragen, sind der zuständigen Behörde anzuzeigen. Im Falle der Anzeige kann die zuständige Behörde Regelungen treffen, um schädliche Gewässerveränderungen zu verhüten.

§ 59a
Einleitungen in private Abwasseranlagen

(1) Der Betreiber eines Kanalisationsnetzes für die private Abwasserbeseitigung nach § 58 Abs. 1, das der Beseitigung von gewerblichem oder industriellem Abwasser dient, hat der zuständigen Behörde den Wechsel des Nutzungsberechtigten eines an das Kanalisationsnetz angeschlossenen Grundstücks oder einer angeschlossenen Betriebseinrichtung anzuzeigen, wenn sich die Art, die Menge oder die stoffliche Zusammensetzung des Abwassers wesentlich ändern.

(2) Der Betreiber eines Kanalisationsnetzes nach Absatz 1 Satz 1 hat der zuständigen Behörde den Wechsel des Nutzungsberechtigten eines an das Kanalisationsnetz angeschlossenen Grundstücks oder einer angeschlossenen Betriebseinrichtung anzuzeigen, wenn sich die Art, die Menge oder die stoffliche Zusammensetzung des Abwassers wesentlich ändern.

(3) Im Falle des § 55 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt § 59 Absatz 4 entsprechend.“

(2) Im Falle des Absatz 1 bedarf die Einleitung des neuen Nutzers in das private Kanalisationsnetz einer Genehmigung der zuständigen Behörde, wenn an die Einleitung des Abwassers allgemeine Anforderungen, Anforderungen vor Vermischung oder Anforderungen an den Ort des Anfalls nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes gestellt sind. Im Falle der Genehmigung gilt § 53 Abs. 2 entsprechend. Die Genehmigungspflicht entfällt, wenn der Betreiber gegenüber der zuständigen Behörde nachweist, dass die Einhaltung der Anforderungen durch verbindliche Regelungen mit dem Nutzungsberechtigten sichergestellt ist.

(3) Der zuständigen Behörde bleibt vorbehalten, in die wasserrechtliche Zulassung für das aus der privaten Kanalisation eingeleitete Abwasser Nebenbestimmungen und Begrenzungen zur Sicherstellung des Standes der Technik nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes aufzunehmen.

§ 61a
Private Abwasseranlagen

(1) Private Abwasseranlagen sind so anzuordnen, herzustellen und instand zu halten, dass sie betriebssicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können. Abwasserleitungen müssen geschlossen, dicht und soweit erforderlich zum Reinigen eingerichtet sein. Niederschlagswasser kann in offenen Gerinnen abgeleitet werden. Im Übrigen gilt § 57 entsprechend.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Errichtung und den Betrieb von Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächten mit Zugang für Personal auf privaten Grundstücken satzungsrechtlich vorzuschreiben.

(3) Der Eigentümer eines Grundstücks hat im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks nach der Errichtung von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtigkeit und damit einhergehen-

de Maßnahmen zu dulden. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen. Die Bescheinigung hat der nach Satz 1 Pflichtige aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. Die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen.

(4) Bei bestehenden Abwasserleitungen muss die erste Dichtheitsprüfung gemäß Absatz 3 bei einer Änderung, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2015 durchgeführt werden.

(5) Die Gemeinde soll durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach Absatz 4 Satz 1 festlegen,

1. wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind oder
2. wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 überprüft.

Die Gemeinde muss für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach Absatz 4 Satz 1 festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Im Falle des Satzes 2 sind bei Festlegung des Zeitraumes die Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung zu berücksichtigen. Die Gemeinde ist verpflichtet, die

5. In § 61a Absatz 6 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 bis 7 angefügt:

   „Die Feststellung der Sachkunde erfolgt durch die nordrhein-westfälischen Handwerkskammern, die Industrie- und Handelskammern und die Ingenieurkammer-Bau nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift. Über den Antrag auf Sachkundefeststellung entscheidet die nach Satz 3 zuständige Stelle innerhalb einer Frist von drei Monaten. § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. In anderen Bundesländern erfolgte Sachkundefeststellungen gelten auch in Nordrhein-Westfalen. Entsprechendes gilt für gleichwertige Sachkundefeststellungen, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bereits erteilt worden sind. Zum Nachweis der Gleichwertigkeit kann die Vorlage der entsprechenden Urkunden verlangt werden, wobei sie inländischen Nachweisen gleich stehen, soweit sie mit diesen gleichwertig sind oder aus ihnen hervorgeht, dass die betreffenden Anforderungen erfüllt sind. Das Feststellungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

6. § 90a wird wie folgt gefasst:

„§ 90a
Gewässerrandstreifen
(Zu § 38 WHG)

(1) Der Gewässerrandstreifen beträgt im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches fünf Meter. Er umfasst den an das Gewässer landseits der Uferlinie angrenzenden Bereich, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante bemisst sich der Gewässerrandstreifen ab der Böschungsoberkante.

(2) Das Verbot des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen nach § 38 Absatz 4 Nummer 3 des Wasserhaus-

Grundstückseigentümer über die Durchführung der Dichtheitsprüfung zu unterrichten und zu beraten.

(6) Die oberste Wasserbehörde ist ermächtigt, die Anforderungen an die Sachkunde durch Verwaltungsvorschrift festzulegen. Die Gemeinde kann bis zum Erlass der Verwaltungsvorschrift durch Satzung Anforderungen an die Sachkunde festlegen.

(7) Die Absätze 3 bis 5 gelten nicht für Abwasserleitungen, die aufgrund des § 61 Selbstüberwachungspflichten unterliegen.

§ 90a
Gewässerrandstreifen

(1) Gewässerrandstreifen dienen dazu, den Zustand des Gewässers zu erhalten und zu verbessern sowie Einträge aus diffusen Quellen zu vermindern.

(2) Im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches ist der Gewässerrandstreifen bei Gewässern erster Ordnung zehn Meter

haltsgesetzes umfasst auch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, soweit nicht die Anwendungsbestimmungen für das Pflanzenschutzmittel einen Einsatz in diesem Bereich ausdrücklich zulassen.

(3) Im Innenbereich kann die zuständige Behörde zur Erreichung der Ziele nach § 38 Absatz 1 der Wasserhaushaltsgesetzes durch ordnungsbehördliche Verordnung Gewässerrandstreifen in einer Breite von mindestens 5 m festsetzen.
(4) Die zuständige Behörde kann unter Beachtung der Grundsätze des § 6 Wasserhaushaltsgesetz und der Festlegungen im Maßnahmenprogramm für ein Gewässer oder einen Gewässerabschnitt

1. die Breite der Gewässerrandstreifen abweichend von Absatz 1 regeln oder den Gewässerrandstreifen aufheben,
2. von den Verboten unter Beachtung forstwirtschaftlicher Belange abweichende Regelungen treffen,
3. auf dem Gewässerrandstreifen den Einsatz von Düngemitteln verbieten,
4. die Begründung von Baurechten und die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen verbieten, soweit es sich nicht um standortgebundene Anlagen handelt.

breit, bei Gewässern zweiter Ordnung und bei sonstigen Gewässern fünf Meter. Der Gewässerrandstreifen umfasst den an das Gewässer landseits der Uferlinie angrenzenden Bereich, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante bemisst sich der Gewässerrandstreifen ab der Böschungsoberkante.

(3) Im Gewässerrandstreifen ist verboten:

1. der Umbruch von Dauergrünland,
2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
3. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, soweit nicht die Anwendungsbestimmungen der Pflanzenschutzmittel einen Einsatz in diesem Bereich ausdrücklich zulassen,
4. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen der Transport auf Verkehrswegen und der Einsatz von Düngemitteln und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen, soweit er erforderlich ist.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus und der Gewässer- und Deichunterhaltung. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die Wiederaufnahme einer ausgeübten landwirtschaftlichen Nutzung, die auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung zeitweise eingeschränkt oder unter-

brochen war. Unberührt von Satz 1 Nr. 2 bleibt die Entnahme von schlagreifen Bäumen im Rahmen nachhaltiger Forstwirtschaft. § 32 Abs. 1 gilt sinngemäß. Die oberste Wasserbehörde legt im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde durch Verwaltungsvorschrift die standortgerechten Bäume und Sträucher nach Nummer 2 fest.

(4) Die zuständige Behörde kann von einem Verbot nach Absatz 3 eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn

1. die Ziele und Grundsätze des § 2 Abs. 1 und die Festlegungen im Maßnahmenprogramm nach den §§ 2d und 2e durch die Maßnahme nicht gefährdet werden,
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder
3. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.

Die Befreiung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere um die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen. Erteilt die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 keine Befreiung, hat das Land eine Entschädigung zu leisten.

(5) Im Innenbereich kann die zuständige Behörde durch ordnungsbehördliche Verordnung Gewässerrandstreifen in einer Breite von mindestens 5 m festsetzen.

(6) Die zuständige Behörde kann unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des § 2 Abs. 1 und der Festlegungen im Maßnahmenprogramm nach den §§ 2d und 2e durch ordnungsbehördliche Verordnung für ein Gewässer oder einen Gewässerabschnitt

1. die Breite der Gewässerrandstreifen abweichend von Absatz 2 regeln oder den Gewässerrandstreifen aufheben,
2. von den Verboten nach Absatz 3 unter Beachtung forstwirtschaftlicher Belange abweichende Regelungen treffen,
3. auf dem Gewässerrandstreifen den Einsatz von Düngemitteln verbieten,
4. die Begründung von Baurechten und die Errichtung und Erweiterung

	von baulichen Anlagen verbieten, soweit es sich nicht um standortgebundene Anlagen handelt.
Der Gewässerrandstreifen soll insoweit gemäß Nummer 1 für diejenigen Flächen aufgehoben werden, als den Zielen des Gesetzes durch Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, durch Flächenstilllegung oder durch Teilnahme an freiwilligen Vereinbarungen entsprochen wird.	Der Gewässerrandstreifen soll insoweit gemäß Nummer 1 für diejenigen Flächen aufgehoben werden, als den Zielen des Gesetzes durch Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, durch Flächenstilllegung oder durch Teilnahme an freiwilligen Vereinbarungen entsprochen wird.
Artikel 4	
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen	**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW)**
Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. April 1992, (GV.NRW.1992, S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2008 (GV.NRW.S.460), wird wie folgt geändert:	
1. § 1 wird wie folgt geändert: a) Als Absatz 2 wird eingefügt:	**§ 1** **Geltungsbereich**
„(2) Sofern für ein Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 4 dieses Gesetzes eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wird die Öffentlichkeit entsprechend den Bestimmungen des § 9 Absatz 3 UVPG beteiligt.“	(1) Für Vorhaben, für die nach Anlage 1 dieses Gesetzes die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist, sind die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBL. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBL. I S. 1914, 1921) anzuwenden, soweit nachfolgend nicht anders bestimmt ist. Soweit dabei in den Vorschriften des UVPG auf die Anlage 2 des UVPG verwiesen wird, tritt die Anlage 2 dieses Gesetzes an deren Stelle.
b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3	(2) Zuständige Behörde in Nordrhein-Westfalen für die Organisation der grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei ausländischen Vorhaben ist die jeweils zuständige Bezirksregierung.

2.
§ 4a wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter „der Raumordnung und der Wasserwirtschaft“ ersetzt durch die Wörter „und der Raumordnung“

§ 4a
Strategische Umweltprüfung

(1) Für die Pläne und Programme des Verkehrsbereiches, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Raumordnung und der Wasserwirtschaft, die einen Rahmen setzen für Entscheidungen über die Zulässigkeit von in Anlage 1 des UVPG oder Anlage 1 dieses Gesetzes aufgeführten Vorhaben, findet eine Strategische Umweltprüfung nach diesem Gesetz nur statt, wenn die Strategische Umweltprüfung nicht in den jeweiligen Fachgesetzen geregelt ist.

(2) Bei nicht unter Absatz 1 fallenden Plänen und Programmen ist eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn die Pläne und Programme für die Entscheidung über die Zulässigkeit von in der Anlage 1 des UVPG oder Anlage 1 dieses Gesetzes aufgeführten oder anderen Vorhaben einen Rahmen setzen und eine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

(3) Eine Strategische Umweltprüfung ist durchzuführen bei Plänen und Programmen, die einer Verträglichkeitsprüfung nach § 48d Abs. 8 Landschaftsgesetz bedürfen. Werden derartige Pläne und Programme nur geringfügig geändert oder legen sie die Nutzung kleiner Gebiete auf kommunaler Ebene fest, so ist eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

(4) Das Verfahren für die Strategische Umweltprüfung und für die Vorprüfung des Einzelfalles für die Pläne und Programme richtet sich nach den Vorschriften des UVPG des Bundes.

3.
§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5
Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes

Die Landesregierung erstattet dem Landtag

§ 5
Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes

Die Landesregierung erstattet dem Landtag

innerhalb von fünf Jahren nach dem 1. März 2010 einen Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes."

innerhalb von fünf Jahren nach dem 4. Juni 2004 einen Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes.

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung: siehe Anlage

Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2
Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die für organisch belastetes Abwasser von 120 kg/d bis weniger als 600 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in 5 Tagen (roh) oder für anorganisches Abwasser von 100 m^3 bis weniger als 900 m^3 Abwasser in 2 Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt ist (zu Anlage 1 Nummer 13.1.3 UVPG)		S

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung: siehe Anlage

Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur intensiven Fischzucht in oberirdischen Gewässern mit einem Fischertrag je Jahr (zu Anlage 1 Nummer 13.2.1 UVPG) von		
a) 1000 t und mehr	X	
b) 100 t bis weniger als 1000 t		A

c) Nummer 3 erhält folgende Fassung: siehe Anlage

Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2
Sonstige der Art nach nicht von Anlage 1 Nummer 13 des UVPG erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes mit Ausnahme des naturnahen Ausbaus von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumigen naturnahen Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern (zu Anlage 1 Nummer 13.18 UVPG		A

d) Nummer 4 erhält folgende Fassung: siehe Anlage

Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2
Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes		A

e) Die bisherigen Nummer 5 bis 14 werden gestrichen. siehe Anlage

f) Die bisherigen Nummern 16 bis 23 werden Nummern 5 bis 13.

g) Die bisherigen Nummer 24 bis 25 werden gestrichen

h) Die bisherigen Nummern 26 und 27 werden Nummern 14 und 15.

siehe Anlage

5.
Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Die Nummern 2.3. bis 2.3.9 werden durch folgende Nummern 2.3 bis 2.3.11 ersetzt:

„2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, nach § 42a des Landschaftsgesetz, einschließlich einstweilig sichergestellter Naturschutzgebiete gemäß § 22 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

2.3.3 Nationalparke nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

2.3.4 Landschaftsschutzgebiete nach § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes, nach 42a des Landschaftsgesetz, einschließlich einstweilig sichergestellter Landschaftsschutzgebiete nach 22 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes, nach § 47a des Landschaftsgesetzes,

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes, nach § 62 des Landschaftsgesetzes,

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

2.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits

	überschritten sind,	
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	siehe Anlage

Artikel 5

Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 5
Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes
Die Landesregierung erstattet dem Landtag innerhalb von fünf Jahren nach dem 4. Juni 2004 einen Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes.

Begründung:

Zu Artikel 1

Allgemeiner Teil

Der Anlass für dieses Gesetz besteht darin, zentrale Regelungen des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen beizubehalten, die mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes zum 1. März 2010 nicht mehr gelten würden. Darüber hinaus soll eine Bestimmung über die Zulässigkeit von Projekten mit möglichen Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet, die das Bundesnaturschutzgesetz nicht regelt, neu erlassen werden.

Besonderer Teil
Begründung im Einzelnen

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis):

Redaktionelle Anpassung infolge der Änderungen.

Zu Nummer 2 (§ 4):

Das neue Bundesnaturschutzgesetz regelt in § 14 Absätze 2 und 3, dass bestimmte Handlungen dem Begriff des Eingriffs in Natur und Landschaft nicht unterfallen. Dazu gehört die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sie bestimmten Anforderungen entspricht, und in diversen Fällen die Wiederaufnahme einer solchen Bodennutzung. Damit enthält § 14 BNatSchG einen sogenannten Negativkatalog (Bestimmung, was nicht als Eingriff gilt), allerdings lediglich bezogen auf die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung.

Bestimmungen über erhebliche oder nicht als erheblich anzusehende Veränderungen in Form einer Auflistung (Positiv- oder Negativkatalog) erleichtern bisher in Nordrhein-Westfalen den Vollzug der Eingriffsregelung, tragen zur Verwaltungsvereinfachung und zur Beschleunigung von Verfahren bei. Sie haben sich im Verwaltungshandeln bewährt. Eine Streichung würde zu fachlichen Kontroversen um die Auslegung des Eingriffsbegriffs führen. Daher ist es erforderlich, dem Vollzug eine solche Listung an die Hand zu geben. Auch der Sachverständigenrat für Umweltfragen tritt für den Erlass solcher Listen ein (siehe Schriftenreihe „Forum Umweltgesetzbuch, Heft 7, Das Naturschutzrecht im Umweltgesetzbuch, S. 15 und 16).

§ 4 Absätze 2 und 3 LG beinhalten derartige Kataloge. Diese Regelungen sind aufgrund der abschließenden Bundesregelung in § 14 BNatSchG ab Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes am 1. März 2010 nicht mehr wirksam. Sie werden mit den Änderungen in § 4 dieses Gesetzes abweichend vom Bundesrecht aufrechterhalten.
Die Negativbeispiele in § 4 müssen sich im Rahmen des in § 13 BNatSchG vorgegebenen abweichungsfesten allgemeinen Grundsatzes halten, der die Grundzüge der Eingriffsregelung festlegt. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft müssen danach kompensiert werden.

Bei den Negativbeispielen in § 4 handelt es sich daher um Sachverhalte, die erfahrungsgemäß im Regelfall zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen. Sollte es in Ausnahmefällen doch zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen, sind diese zu kompensieren. Dies wird durch die Fas-

sung „in der Regel gelten nicht als Eingriffe“ klar gestellt, womit widerleglich gesetzlich vermutet wird, dass kein Eingriff vorliegt.

Die Nummern 1 (Natur auf Zeit) und 4 (Rheinschifffahrt) haben ihren Ursprung bereits in der LG-Novelle 2005, die Nummern 2 (Leitungsverlegung im Baukörper von Straßen) und 3 (Unterhaltungsmaßnahmen) in der LG-Novelle 2007. Bereits seit dem Jahre 1980 besteht die Regelung in Nummer 5 (Erdwälle für den Lärmschutz an Straßen- und Schienenwegen).

Nummer 1 (Natur auf Zeit) dient dem Ziel, Freiflächen vor einer Inanspruchnahme durch die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung zu schonen. Nordrhein-Westfalen setzt in dem Bemühen, den Flächenverbrauch zu reduzieren, weiterhin auf die Nutzung von Industriebrachen. Ehemalige Industrie- und Gewerbeflächen sollen vorrangig wieder genutzt werden. Durch diese Regelung wird zudem vermieden, dass auf diesen Flächen bewusst Maßnahmen durchgeführt werden, um die Entstehung eines Biotops zu verhindern. Aus der Sicht des Naturschutzes ist hier auch eine Natur auf Zeit ein sinnvolles Ziel. Ökologisch hochwertige Biotope werden von der Kompensationsverpflichtung prinzipiell nicht frei gestellt; durch den oben erwähnten Zusatz „in der Regel gelten nicht als Eingriffe“ wird eine widerlegliche Vermutung für das Fehlen einer erheblichen Beeinträchtigung aufgestellt. In der Regel sind keine besonders wertvollen Biotope betroffen, sondern solche Sukzessionsstadien der Vegetationsentwicklung, die kurz bis mittelfristig wiederherstellbar sind. Im Vergleich zu der derzeit geltenden Natur auf Zeit-Bestimmung in § 4 Absatz 3 Nummer 3 LG sind die Worte „oder Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung“ neu. Durch diese Einfügung wird klar gestellt, dass die in Rede stehende Vorschrift sowohl bei der Aufnahme einer neuen, anderen Nutzung als auch bei Wiederaufnahme der ursprünglichen Nutzung anwendbar ist. Dies war schon seit der Ursprungsvorschrift in der LG-Novelle 2005 Intention des Gesetzgebers, im Vollzug kam es aber häufig zu entsprechenden Nachfragen.

Mit der Nummer 2 (Leitungsverlegung in Straßen) soll die bei der LG-Novelle 2007 eingeführte Regelung des § 4 Absatz 3 Nummer 4 LG weiter Anwendung finden. Diese Bestimmung betrifft insbesondere die sogenannten bankettgebundenen Ver- und Entsorgungsleitungen (Leitungen im Baukörper von Straßen und befestigen Wegen) im baulichen Außenbereich, mit deren Bau grundsätzlich keine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft verbunden ist.

Die Nummer 3 (Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen) greift die bei der LG-Novelle 2007 eingeführte Regelung des § 4 Absatz 3 Nummer 5 LG auf. Hierbei ist u. a. an Maßnahmen der Gewässerunterhaltung oder an die Unterhaltung von Forst- und Landwirtschaftswegen sowie Straßen gedacht, die in der Regel Gestalt oder Nutzung von Grundflächen nicht verändern bzw. nicht im Sinne einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushalts. Insbesondere geht es hierbei um Unterhaltungsmaßnahmen zwecks Wiederherstellung und Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Anlage.

Die Nummer 4 (Rheinschifffahrt) bestimmt, dass notwendige Unterhaltungs-maßnahmen zur Vermeidung der Sohlenvertiefung und zur Haltung eines gleichwertigen Wasserstandes für die Schifffahrt auf dem Rhein nicht als Eingriffe gelten. Diese Regelung ist auf Grundlage eines Beschlusses der damaligen Landesregierung vom 18.11.2003, der auch Ausbaumaßnahmen umfasste, bei der LG-Novelle 2005 eingefügt worden. Die geltende Fassung enthält neben den Unterhaltungs- die Ausbaumaßnahmen.

Wie bereits vorstehend ausgeführt (siehe Absätze 3 und 4 der Begründung zu § 4) kann die Negativliste nur Maßnahmen enthalten, die im Regelfall nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes führen.

Bei diesen notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen liegt, wie schon aus den Ausführungen zu Nummer 3 folgt, im Regelfall keine solche erhebliche Beeinträchtigung vor. Sie können daher in die Negativliste aufgenommen werden, ohne dass dies gegen den allgemeinen Grundsatz des § 13 BNatSchG verstößt.

Anders sind die Ausbaumaßnahmen zu beurteilen. Maßnahmen des Gewässerausbaus unterfallen dem Wasserhaushaltsgesetz. Es sieht für diese einen Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsvorbehalt und in einigen Fällen die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor. Im Rahmen der Planfeststellung wird auch die Einhaltung naturschutzrechtlicher Anforderungen überprüft. In der Mehrzahl der Fälle wird durch diese eine Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes verursacht. Die Regelung wird daher in Bezug auf die Ausbaumaßnahmen nicht fortgeführt.

Die Nummer 5 (Erdwälle) bestimmt, dass Erdwälle für den Lärmschutz an Straßen und Schienenwegen nicht als Eingriffe gelten. Durch diese zu begrünenden Wälle bleiben Flächen für die Natur erhalten, so dass in der Gesamtbilanz in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.

Zu Nummer 3 (§ 4a):

Mit dieser Vorschrift werden insbesondere die Regelungen der LG-Novelle 2007 beibehalten, die auf die Reduzierung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Kompensationsmaßnahmen gerichtet sind. Aufgrund der Aussagen im allgemeinen, abweichungsfesten Grundsatz in § 13 BNatSchG sind die Regelungen an einigen Stellen geändert worden. Darüber hinaus wurde die Bestimmung an die Diktion des neuen Bundesnaturschutzgesetzes angepasst.
Im Übrigen steht diese Vorschrift im Einklang mit der Absicht des Bundesgesetzgebers, auf die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung bei den Kompensationserfordernissen Rücksicht zu nehmen. Diese Intention ist manifestiert in § 15 Absatz 3 BNatSchG, wonach bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Kompensationsmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Diese allgemein formulierte Bundesnorm wird mit den Regelungen in § 4a näher konkretisiert.

Absatz 1 Satz 1 trifft die an sich selbstverständliche Aussage, dass Eingriffe mit gleichzeitig positiven Auswirkungen auf den Biotop- und Artenschutz bei der Bemessung der erforderlichen Kompensation zu berücksichtigen sind. Absatz 1 Satz 2 hat zum Ziel, dass die Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Kompensationsmaßnahmen auf das unabdingbar notwendige Mindestmaß reduziert wird. Diese Regelung konkretisiert § 15 Absatz 3 BNatSchG, der besagt, dass insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen sind und es möglichst zu vermeiden ist, dass solche Flächen aus der Nutzung genommen werden. Absatz 1 Sätze 1 und 2 decken sich im Großen und Ganzen inhaltlich mit den Regelungen in § 4a Absatz 3 Sätze 2 und 3 LG, die ab dem 1. März 2010 nicht mehr wirksam sind.

Absatz 1 Satz 3 stellt das Ziel auf, den Gesamtkompensationsumfang möglichst auf eine Flächeninanspruchnahme von 1:1 zu reduzieren (Kompensationsfläche nicht größer als Eingriffsfläche), auch wenn fraglich ist, ob es mit der Regelung in § 15 Absatz 3 BNatSchG (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) noch solche Fälle geben wird. Im Einzelfall scheint das nicht ausgeschlossen. Dieser Satz 3 ist § 4a Absatz 3 Satz 4 LG nachgebildet. Darüber hinaus werden die Worte „in der Regel“ durch das Wort „möglichst“ ersetzt und damit klar gestellt, dass der allgemeine Grundsatz in § 13 BNatSchG berücksichtigt wird. Dieser abweichungsfeste Grundsatz besagt u.a., dass Ersatzgeld nur dann zum Tragen kommt, soweit Maßnahmen der Realkompensation nicht möglich sind. Mit dem Wort „möglichst“ kommt

zum Ausdruck, dass die Vorrangigkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht tangiert wird. Flankiert wird dies im Übrigen durch das bestehende Wort „soll“, womit die Gesamtaussage der Regelung auf die Beachtung des allgemeinen Grundsatzes gerichtet ist.

Absatz 2 bezieht sich im ersten Satz auf die nunmehr in § 15 Absatz 3 Satz 2 BNatSchG zugelassenen Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen als Kompensationsmaßnahmen. Zu diesen Bewirtschaftungsmaßnahmen gehören auch rotierende Kompensationsmaßnahmen, was in Absatz 2 Satz 2 klar gestellt wird. Absatz 2 ähnelt der Regelung in § 4a Absatz 4 LG (geltende Fassung). In Übereinstimmung mit § 15 Absatz 4 BNatSchG und der diesbezüglichen Gesetzesbegründung (Bundesrats-Drucksache 278/09, S. 183) lässt Absatz 2 Satz 3 wie schon im geltenden Recht auch den Abschluss bestimmter Verträge als rechtliche Sicherung zu.

Absatz 3 ähnelt der Vorschrift in § 4a Absatz 6 LG, richtet sich aber am neuen Bundesrecht aus, insbesondere an dem oben erwähnten § 15 Absatz 3 BNatSchG und dem neuen § 82 WHG.

Zu Nummer 4 (§ 5):

In § 15 Absatz 6 BNatSchG ist die Ersatzzahlung (in Nordrhein-Westfalen: das Ersatzgeld) nunmehr auch bundesrechtlich geregelt. Diese Bestimmung enthält jedoch keine Aussage darüber, bis wann das Ersatzgeld für Naturschutzmaßnahmen verwendet werden soll. Damit besteht die Gefahr, dass zwar Ersatzgeld entrichtet wird, aber nicht zeitnah als Kompensation für Eingriffe Verwendung findet. Daher soll mit Absatz 1 Satz 1 die 5-Jahres-Frist in § 5 Absatz 1 LG beibehalten werden. Dadurch wird erreicht, dass das Ersatzgeld beizeiten für Maßnahmen, die der Natur und Landschaft zugute kommen, ausgegeben wird.
Mit Absatz 1 Satz 2 wird die Regelung im LG 2007 beibehalten, wonach die ökologische Verbesserung vorhandener Strukturen Vorrang vor der Flächeninanspruchnahme hat. Dies steht im Einklang mit der neuen Vorschrift des § 15 Absatz 3 BNatSchG.
In Absatz 1 Satz 3 wird an der Regelung festgehalten, dass das Ersatzgeld auch für die Aufstellung und Durchführung von Maßnahmen eines Landschaftsplans verwendet werden kann.
Die Bestimmung, dass der Verursacher für den über die Eingriffsfläche hinausgehenden Teil Ersatzgeld leisten kann, wenn die Kompensationsfläche größer als die Eingriffsfläche ist, ist in Absatz 1 Satz 4 an den allgemeinen Grundsatz in § 13 BNatSchG angepasst worden. In diesem wird ausgeführt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren ist. Soweit eine Realkompensation nicht möglich ist, wird abweichungsfest geregelt, dass dann die Leistung von Ersatzgeld nachrangig in Betracht kommt. Anders lautende bzw. darüber hinausgehende Regelungen, wie die oben beschriebene, würden gegen den allgemeinen Grundsatz verstoßen. Mit den Worten, dass „zu prüfen ist“, ob der Verursacher für den über die Eingriffsfläche hinausgehenden Teil Ersatzgeld leisten kann, entspricht die Regelung dem erwähnten Grundsatz.

Zu Nummer 5 (§ 48d):

Mit dieser Bestimmung wird keine von Bundesrecht abweichende Landesregelung beibehalten, sondern eine solche neu in das Landschaftsgesetz aufgenommen.

Kurzgefasst besagt sie, dass nicht nur durch Maßnahmen am Vorhaben im engeren Sinne, sondern auch durch Maßnahmen, die dem Projekt im weiteren Sinne zuzurechnen sind, die Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gehalten werden kann.

Die Europäische Kommission bezeichnet „Maßnahmen zur Schadensbegrenzung“ als integralen Bestandteil von Projekten; sie zielen auf eine Minimierung oder Beseitigung der negativen Auswirkungen des Projekts während der Durchführung und nach Abschluss ab (vgl. EU-Kommission (2000): „Leitfaden zum Natura 2000-Gebietsmanagement nach Artikel 6 FFH-Richtlinie, Kap. 4.5.2“; vgl. EU-Kommission (2007): „Leitfaden zu Artikel 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie, Kap. 1.4.1“).

Projekte lassen sich somit als integriertes Projekt darstellen und bewerten, in dem sie von vornherein oder während der Durchführung Schadensbegrenzungsmaßnahmen mit einbeziehen. Diese müssen geeignet sein, sonst mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden oder zu minimieren. Diese Maßnahmen sind vor oder während der Durchführung des Projektes umzusetzen. Das Projekt ist zulässig und somit ein Abweichungsverfahren nach Artikel 6 Absatz 4 FFH-Richtlinie, § 34 Absatz 3 BNatSchG, nicht erforderlich, wenn durch diese Schadensbegrenzungsmaßnahmen sichergestellt wird, dass das Gebiet in seinen für den Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht nachteilig berührt wird.

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass sich die nachteiligen Wirkungen eines Projekts unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bewegen, wenn durch Maßnahmen gewährleistet ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten stabil bleibt. In diesem Fall erlaubt das Projektkonzept die Zulassung des Projekts (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, 9 A 20.05, Rn. 56 ff., „Westumfahrung Halle“; BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, 9 A 3.06, Rn. 94, „Hessisch Lichtenau“). In diesem Sinne lautet auch ein Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Hamburg: Es hatte eine Maßnahme zu beurteilen, die nicht zum Vorhaben im engeren Sinne gehörte, sondern um eine solche in einiger Entfernung zu diesem Projekt. Diese für das Vorhaben vorgesehene schutzgutbezogene Maßnahme hat es als geeignet angesehen, erhebliche Beeinträchtigungen eines europäischen Schutzgebietes auszuschließen (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 25. August 2008 – 5 E 4/08.P, „Kraftwerk Moorburg“).

Behörden, die die FFH-Verträglichkeit von Projekten prüfen, werden mit dieser Regelung Vorgaben zur Zulässigkeit eines Projekts an die Hand gegeben. Projektträgern wird ermöglicht, mit Hilfe der Bestimmung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle zu bleiben. Bei positivem Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird ein andernfalls erforderliches Abweichungsverfahren nach Artikel 6 Absatz 4 FFH-Richtlinie überflüssig. Damit dient diese Vorschrift zum einen der Rechts- und Planungssicherheit und verhindert zum anderen Verwaltungsaufwand.

Zu Nummer 6 (§ 70)

Die Ordnungswidrigkeitentatbestände in § 69 BNatSchG werden ab dem 1. März 2010 die Mehrheit der Ordnungswidrigkeitentatbestände in § 70 LG verdrängen. Für einige der nun im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote und Gebote wird allerdings dort kein Bußgeldtatbestand geregelt. Dies betrifft auch die Verbote in §§ 23 Absatz 2, 26 Absatz 2, 28 Absatz 2 und 29 Absatz 2 BNatSchG (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, Geschützte Landschaftsbestandteile), die die Verbote in § 34 Absatz 1 bis 4 LG ersetzen werden.

Nach der Öffnungsklausel in § 69 Absatz 7 BNatSchG können die Länder allerdings für rechtswidrige und vorwerfbare Handlungen, die gegen Verbote im Bundesnaturschutzgesetz verstoßen, weitere eigene Ordnungswidrigkeitentatbestände erlassen. Auf dieser Grundlage wird der für die Vollzugsbehörden wichtige Bußgeldtatbestand in § 70 Absatz 1 Nummer 2 LG an die neue Rechtslage angepasst. Der Verweis auf die Verbote in § 34 Absatz 1 bis 4

LG wird dahingehend geändert, dass die ab dem 1. März 2010 geltenden Verbote der §§ 23 Absatz 2, 26 Absatz 2, 28 Absatz 2 und 29 Absatz 2 BNatSchG in Bezug genommen werden.

Zu Artikel 2

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 3

Allgemeiner Teil

Durch das Änderungsgesetz wird sichergestellt, dass die derzeitige Rechtslage nach dem Landeswassergesetz in Bezug auf besonders wichtige Regelungsbereiche auch nach dem 1. März 2010 fortbesteht. Im Einzelnen werden durch das Änderungsgesetz abweichende bzw. ergänzende Regelungen im Landeswassergesetz zu insgesamt fünf Vorschriften des neuen WHG getroffen, bei denen sich der Vollzug des neuen WHG in besonderer Weise schwierig gestalten könnte. Es handelt sich um folgende Regelungen:

- § 48 Bau und Bau und Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung
- § 59 Indirekteinleitungen in öffentliche Abwasseranlagen
- § 59a Einleitungen in private Abwasseranlagen
- § 90a Gewässerrandstreifen.

Unabhängig von diesen Änderungen bedarf es in § 61a LWG einer Ermächtigung für die Feststellung der Sachkunde zur Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen, die bislang fehlt und dringend für einen rechtssicheren Vollzug und im Interesse der betroffenen Bürger geboten ist.

Besonderer Teil
Begründung im Einzelnen

Zu Artikel 2 (Änderung des Landeswassergesetzes)
Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis):
Redaktionelle Anpassung infolge der Änderungen.

Zu Nummer 2 (§ 48):
Das neue Wasserhaushaltsgesetz regelt erstmalig Anforderungen für Wassergewinnungsanlagen. In § 50 Abs. 4 WHG ist festgelegt, dass Wassergewinnungsanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, unterhalten und betrieben werden dürfen. Aus dieser Regelung wird teilweise die Schlussfolgerung gezogen, dass die nordrhein-westfälische Regelung des § 48 nach Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes ins Leere geht, da der Bund eine abweichungsfeste anlagenbezogene Anforderung getroffen habe und auch keine Öffnungsklausel für die Länder vorsieht.
Da diese Regelung im Hinblick auf die aktuelle Spurenstoffdiskussion von besonderer Bedeutung ist, ist durch einen positiven Gesetzgebungsakt klarzustellen, dass insbesondere die Anforderungen für die Wasseraufbereitungsanlagen weiterhin Geltung haben müssen; andererseits ist die Regelung an die aktuelle Sach- und Rechtslage anzupassen.
Absatz 1 der bestehenden Regelung kann entfallen, da dies bereits Vorgaben der Trinkwasserverordnung selbst sind.

Absatz 1 Satz 1 (neu) entspricht dem jetzigen Absatz 2 Satz 1. Die Möglichkeit, Anforderungen an die Wasseraufbereitung durch Landesrecht zu regeln, besteht wegen der rechtlich und fachlich untrennbaren Zusammenhänge zwischen der Gewässernutzung (Wasserentnahme) und den Anlagen, die erforderlich sind, um dem Zulassungszweck (hier öffentliche Wasserversorgung ohne stoffliche Beeinträchtigung) Rechnung zu tragen. Zudem sind in § 50 Abs. 4 WHG keine anlagenbezogenen Anforderungen für Wasseraufbereitungsanlagen geregelt worden. § 50 Abs. 4 WHG beschränkt sich ausschließlich auf Anlagen der Wassergewinnung. Der angefügte Satz 2 soll stärker verdeutlichen, dass es bei anthropogen bedingten Stoffemissionen der verschiedensten Art in einem Wasserschutzgebiet aus Gründen eines vorsorgenden Trinkwasserschutzes geboten sein kann und muss, neben Maßnahmen an der Quelle (Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft) und bei der Abwasserbehandlung als weitere Barriere auch Maßnahmen im Rahmen der Trinkwasseraufbereitung zu ergreifen (sog. Multibarrierenansatz).
Absatz 2 entspricht wortgleich dem bestehenden Absatz 3.
Mit Absatz 3 wird das dem Grunde nach für alle Anlagen der Wasserversorgung bestehende Anpassungsgebot auf die nunmehr wasserrechtlich geregelten Anlagen (Wassergewinnung und Wasseraufbereitung) beschränkt.

Zu Nummer 3 (§ 59):
Mit § 58 regelt das Wasserhaushaltsgesetz nunmehr selbst die Genehmigungspflicht für Indirekteinleitungen in öffentliche Abwasseranlagen. Die Regelung entspricht in weiten Teilen der nordrhein-westfälischen Regelung. Es fehlt allerdings eine Regelung zur Vorlage eines Abwasserkatasters und eines Nachweises über die Einhaltung des maßgeblichen Standes der Technik durch einen Sachverständigen (§ 59 Abs. 3 Satz 3 LWG); ferner fehlt die Regelung zur Vorlage eines Verzeichnisses über die genehmigungspflichtigen Indirekteinleitungen. Diese landesspezifischen Vorgaben haben sich im Vollzug bewährt und sind auch weiterhin unerlässlich. Auf die Bemühungen des Landes, problematische Stoffe den Gewässern aus Gemeinwohlerwägungen fernzuhalten, wird verwiesen. Landesrechtliche Regelungen sind insoweit nach § 59 Abs. 1 Sätze 3 und 4 WHG möglich.
Der Entwurf der Neuregelung übernimmt als Ergänzung zum Bundesrecht diese Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 bei gleichzeitiger systematischer Anpassung. Die Verordnungsermächtigung muss dem Grunde nach erhalten bleiben, da derzeit offen ist, ob, wann und wie der Bund von seiner eigenen Verordnungsermächtigung Gebrauch macht. Die hiesige Verordnungsermächtigung ist stärker auf stoffliche Aspekte auszudehnen. Auf die Option, eine Freistellung von der Genehmigungspflicht zu regeln, muss verzichtet werden.
Mit Absatz 4 werden ergänzende Regelungen zu § 55 Abs. 3 WHG getroffen. Danach können flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind, mit Abwasser beseitigt werden, wenn eine solche Entsorgung der Stoffe umweltverträglicher ist als eine Entsorgung als Abfall und wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen. § 55 Abs. 3 WHG ist aus wasserrechtlicher Sicht als problematisch anzusehen. Sie lässt zudem offen, wer die Voraussetzungen für diese Art der Beseitigung prüft. Insbesondere ist auszuschließen, dass problematische Stoffe über Abwasseranlagen den Gewässern zugeführt werden und anderweitige Nutzungen beeinträchtigen können. Die Einführung einer Anzeigepflicht ist daher für diese Fälle geboten und zwar verbunden mit der Möglichkeit, Nachweise für die Gewässerverträglich der einzubringenden Stoffe zu fordern.

Zu Nummer 4 (§ 59a):
Mit § 59 ist eine Gleichstellung von Indirekteinleitungen in öffentliche und private Abwasseranlagen erfolgt. Dies bedeutet, dass Einleitungen von gewerblichem Abwasser in private Abwasseranlagen generell genehmigungspflichtig sind. Auch diese Regelung entspricht im Grundansatz der nordrhein-westfälischen Regelung des § 59a. Nach hiesigem Recht greift die behördliche Vorkontrolle in Gestalt der Genehmigung allerdings erst bei den privaten Kanalisationsnetzen mit einer Entwässerungsfläche von mehr als drei Hektar. Es fehlt ferner ei-

ne Anzeigepflicht für den Fall, dass an dem Industriestandort ein wasserwirtschaftlich bedeutsamer Wechsel bei einem Gewerbebetrieb am Standort stattfindet.
Diese Elemente des § 59a LWG sollen beibehalten werden. Die Beschränkung der Genehmigungspflicht auf Kanalisationsnetze von mehr als drei Hektar befestigter Fläche ist unter dem Aspekt der Entbürokratisierung geboten und auch möglich, da es sich um eine Verfahrensregelung handelt. Durch die Gleichstellung mit den Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen bleiben den Ländern zum einen die Regelungsmöglichkeiten des § 59 Abs. 1 vorbehalten; zum anderen ist es den Ländern möglich, anstelle der behördlichen Vorkontrolle in Gestalt einer Genehmigung das Verfahrensinstrument der Anzeige zu wählen, das verbunden mit einer Anordnungsmöglichkeit ebenfalls eine Vorkontrolle eröffnet.
Hinsichtlich der Regelung des Absatzes 3 wird auf die Begründung zu § 59 Abs. 4 verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 61a):
Zum rechtssicheren Vollzug des § 61a LWG und im Interesse der untersuchungspflichtigen privaten Kanalbesitzer ist es sicherzustellen, dass nur die Personen Dichtheitsprüfungen durchführen, die tatsächlich über die erforderliche Sachkunde verfügen. Die Anforderungen sind bereits durch Verwaltungsvorschrift festgelegt (RdErl. V. 31.3.2009, MBl. 2009 S. 217). Die gebotene Feststellung der Sachkunde soll durch die genannten Kammern des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgen. Die am Markt tätigen Unternehmen sind in der Regel Mitglied einer dieser Kammern. Die weiteren Ergänzungen (Sätze 4 bis 9) dienen der Anpassung an die Vorgaben der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EG-Dienstleistungsrichtlinie; DLRL). Die Sätze 4 und 5 setzen die Vorgaben des Art. 13 Abs. 3 DLRL (Bearbeitungsfrist) um. In den dienstleistungsrelevanten Genehmigungsverfahren, in denen – wie vorliegend aufgrund konkreter Boden- und Grundwassergefährdungen im Falle nicht sachkundiger Dichtheitsprüfungen – ausnahmsweise keine Genehmigungsfiktionen nach Art. 13 Abs. 4 DLRL und § 42a VwVfG angeordnet werden müssen (wegen zwingender Gründe des Allgemeininteresses nach Artikel 4 Nummer 8 DLRL), müssen jedoch Fristen festgelegt werden. Für die Sachkundefeststellung nach § 61a Abs. 6 LWG sind drei Monate nach Vorlage der vollständigen Feststellungsunterlagen angemessen, um eine zügige Verfahrenserledigung zu erreichen. Die Sätze 6 und 7 setzen die Vorgaben des Art. 10 DLRL, Satz 8 setzt die Vorgaben des Art. 5 DLRL (Anerkennung von Nachweisen) um und Satz 9 schließlich bringt die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die einheitliche Stelle zur Anwendung und dient damit der Umsetzung des Artikels 6 DLRL.

Zu Nummer 6 (§ 90a):
Das Instrument des Gewässerrandstreifens ist erstmalig ins Bundesrecht aufgenommen worden (siehe § 38 WHG). Die Regelung im WHG orientiert sich an ähnlichen Vorschriften in den meisten Wassergesetzen der Länder. Sie entspricht in ihren Kernelementen dem § 90a LWG. Einige Regelungen des § 90a sollten allerdings erhalten bleiben. Gleichzeitig ist eine systematische Anpassung geboten.
Im Einzelnen:
Der bestehende § 90a Abs. 1 LWG kann entfallen, da die Zweckbeschreibung für den Gewässerrandstreifen bereits von der zum Teil weitergehenden Zweckbeschreibung des § 38 Abs. 1 WHG erfasst ist. Entfallen können auch die Regelungen zum Erlass von Nebenbestimmungen im Rahmen der Befreiung sowie die Entschädigungsregelung in § 90a Abs. 4 Satz 3 LWG, da diese nicht praxisrelevant ist und auch im neuen Wasserhaushaltsgesetz keine Entschädigungsregelung hierfür vorgesehen ist.
Absatz 1 (neu) übernimmt hinsichtlich der Uferlinie die Vorgaben des bestehenden Absatzes 2. Im Übrigen wird entsprechend der bundesgesetzlichen Vorgabe auch bei Gewässern der 1. Ordnung die Breite des Randstreifens auf fünf Meter Breite zurückgeführt.

Mit Absatz 2 (neu) wird die Verbotsregelung im bestehenden § 90a Abs. 3 Nr. 3 LWG zu den Pflanzenschutzmitteln übernommen. Obwohl es sich um eine stoffbezogene Regelung handelt, sind die Länder ausdrücklich ermächtigt, andere Regelungen zu treffen (§ 38 Abs. 4 Nr. 3 WHG).
Absatz 3 (neu) übernimmt Absatz 5 der bestehenden Regelung.
Absatz 4 (neu) übernimmt Absatz 6 der bestehenden Regelung.

Zu Artikel 4

A. Allgemeines

Die UVP-Regelungen im UVPG NW hinsichtlich

- der Pflicht zur Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung bei Abwasserbehandlungsanlagen, die für anorganisch belastetes Abwasser von 100 m^3 bis weniger als 900 m^3 Abwasser in 2 Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt sind in Nummer 1 d),
- der UVP-Relevanz für Anlagen zur intensiven Fischzucht ab 100 t Fischertrag je Jahr – Allgemeine Vorprüfung (Nummer 2 b)
- der Ausnahme von der UVP-Pflicht für Wasser-Ausbauvorhaben, die dem naturnahen Ausbau von Teichen oder kleinräumigen naturnahen Umgestaltungen wie die Beseitigung von Bach- oder Grabenverrohrungen dienen (Nummer 14)

haben sich bewährt. Es ist kein Fall bekannt, nach dem auch bei Vorhaben unterhalb der unteren Schwellenwerte für die Abwasserbehandlungsanlagen bzw. der Anlagen zur intensiven Fischzucht oder bei dem naturnahen Ausbau von Gewässern erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgetreten sind.

Das Bundesgesetz setzt nunmehr die Schwellenwerte tiefer, indem
- die Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung bei Abwasserbehandlungsanlagen für anorganisch belastetes Abwasser schon ab 10 m^3 in 2 Stunden beginnt (Anlage 1 Nummer 13.1.3),
- bei 50 t bis weniger als 100 t Fischertrag pro Jahr eine Standortbezogene Vorprüfung erforderlich ist (Anlage 1 Nummer 13.2.1.3),
- bei naturnahen Ausbau von Gewässern eine Standortbezogene Vorprüfung vorgeschrieben wird (13.18.2).

Da hier aufgrund der Erfahrungen mit dem UVPG NW kein Anlass für eine derartige Verschärfung gesehen wird, soll die Regelung im Wege der Abweichungsgesetzgebung gestrichen, durch das bisherige NRW-Recht im UVPG NW ersetzt werden.

Der Bund hat mit der Föderalismusreform die Kompetenz für die Flurbereinigung verloren. Die UVP-Regelung für die Flurbereinigung besteht nach Artikel 125 a fort. Der Bund tendiert dazu, die Bundesregelung aufzuheben und damit die Länder für eine UVP-Regelung verantwortlich zumachen.
Um hier keine Lücke hinsichtlich der Vorgaben der EG-UVP-Richtlinie auftreten zu lassen und weil Artikel 125 a jederzeit eigenes Landesrecht zulässt, mit dem das übergeleitete Bundesrecht abgelöst wird, wird die Bundesregelung 1:1 in das UVPG NW übernommen.

Das Gesetz enthält keine Regelung hinsichtlich der neu im Bundesrecht eingeführten UVP-Pflicht für Raumordnungsverfahren.

Über eine Landesregelung wird im Rahmen der Änderung des Landesplanungsgesetzes entschieden.

B. Einzelbegründung

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 2)
Diese Ergänzung ist in der Übernahme der UVP-Regelung des Bundesrechts zur Flurbereinigung in das UVPG NW begründet. Sie entspricht § 19 UVPG des Bundes und beinhaltet den Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins im Rahmen der UVP in der Flurbereinigung.

Zu Nummer 2 (§ 4a)
Auf Grund der neuen konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Wasserwirtschaft sind alle Pläne und Programme, für die eine Strategische Umweltprüfung in der Wasserwirtschaft in Frage kommt, nunmehr im Bundesrecht geregelt. Wasserwirtschaftliche Pläne und Programme des Landes mit SUP-Relevanz gibt es nicht mehr.
Anders ist dies bei der Landschaftsplanung, da das Bundesnaturschutzgesetz den Landesgesetzgeber beauftragt, die Regelungen zur Strategischen Umweltprüfung in der Landschaftsplanung zu treffen.
Bei den Plänen der Raumordnung ist zwar die Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung grundsätzlich im Raumordnungsgesetz des Bundes geregelt. Die Festlegung der für NRW vorgesehenen Pläne und Programme obliegt aber weiterhin dem Landesgesetzgeber.
Hinsichtlich von Verkehrsplanungen in Landeskompetenz ist keine bundesrechtliche Regelung erfolgt.

Zu Nummer 3 (§ 5)
Da es sich um die Umsetzung europäischen Rechtes handelt, ist ein Außerkrafttreten nach 5 Jahren nicht möglich. Wie bisher ist eine Befristung in Form eines Berichtes über die Auswirkungen des Gesetzes nach 5 Jahren erforderlich. Der aufgrund der Neuregelung des UVPG NW im Jahre 2009 erforderliche Bericht ist gerade erst gegenüber dem Landtag abgegeben worden. Nach dem Gesetzentwurf beginnt die neue Frist von 5 Jahren für die Erfahrungen mit dem Gesetz ab 1. März 2010 zu laufen.

Zu Nummer 4 a) (Anlage 1 Nummer 1):
Durch die Regelung wird abweichend vom neuen Bundesrecht die Regelung in Anlage 1 Nummer 1 d) dahingehend getroffen, dass für Abwasserbehandlungsanlagen für anorganisch belastetes Abwasser (ausgenommen Kühlwasser) die Pflicht zur Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung erst ab 100 m3 in 2 Stunden an Stelle von zukünftig 10 m^3 in 2 Stunden im UVPG des Bundes beginnt. Die Abweichung entspricht der derzeitigen Regelung in NRW.
Es handelt sich hierbei nicht um eine anlagenbezogene Regelung des Wasserrechts, für das das Land keine Regelungskompetenz hätte, weil es sich um einen abweichungsfesten Kern handelt. In der Drucksache 16/816 zur Föderalismusreform ist auf Seite 11 zu den abweichungsfesten „stoff- und anlagenbezogene Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes“ ausgeführt:

„Stoff- oder anlagenbezogen sind alle Regelungen, deren Gegenstand stoffliche oder von Anlagen ausgehende Einwirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen.“

Danach ergibt sich hier, dass es sich nicht um eine anlagenbezogene Regelung handelt. Denn die Schwellenwerte sind nur relevant für die Frage, ob eine UVP/Vorprüfung durchzu-

führen ist. Durch die Festlegung von Schwellenwerten werden keine Regelungen getroffen, die von Anlagen ausgehende Einwirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen.

Zu Nummer 4 b) (Anlage 1 Nummer 2):
Durch die Regelung wird zum einen von der Länderermächtigung Gebrauch gemacht für größere Anlagen der intensiven Fischzucht ab 1000 t Fischertrag pro Jahr eine automatische UVP-Pflicht zu regeln. Dies entspricht der bisherigen NRW-Regelung.

Zum anderen wird abweichend vom neuen Bundesrecht geregelt, dass für kleinere Anlagen mit einem Fischertrag von 50 t bis weniger als 100 t die UVP-Relevanz gestrichen wird.

Es handelt sich hierbei nicht um eine anlagenbezogene Regelung des Wasserrechts, für das das Land keine Regelungskompetenz hätte, weil es sich um einen abweichungsfesten Kern handelt. In der Drucksache 16/816 zur Föderalismusreform ist auf Seite 11 zu den abweichungsfesten „stoff- und anlagenbezogene Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes“ ausgeführt:

> „Stoff- oder anlagenbezogen sind alle Regelungen, deren Gegenstand stoffliche oder von Anlagen ausgehende Einwirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen.“

Danach ergibt sich hier, dass es sich nicht um eine anlagenbezogene Regelung handelt. Denn die Schwellenwerte sind nur relevant für die Frage, ob eine UVP/Vorprüfung durchzuführen ist. Durch die Festlegung von Schwellenwerten werden keine Regelungen getroffen, die von Anlagen ausgehende Einwirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen.

Zu Nummer 4 c) (Anlage 1 Nummer 3)
Durch die Regelung wird abweichend vom Bundesrecht die dort vorgesehene Pflicht zur Standortbezogenen Vorprüfung bei kleinerem naturnahen Ausbau von Gewässern gestrichen. In Überseinstimmung mit dem derzeitigen NRW-Recht wird davon ausgegangen, dass derartige Maßnahmen zugunsten des Naturschutzes keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können.

Zu Nummer 4 d) (Anlage 1 Nummer 4)

Die UVP-Regelung zur Flurbereinigung in Anlage 1 Nummer 16 des UVPG wird in das Landesrecht überführt.
Mit der Föderalismusreform hat der Bundesgesetzgeber die Zuständigkeit für die Flurbereinigung verloren. Das Bundesrecht gilt noch fort. Es soll durch die wortgleiche Neuregelung in Nummer 3 in die Landesregelung des UVPG NW übernommen werden.

Zu Nummern 4 e) und 4 f) (Anlage 1 Nummer 5 bis 14, 15 bis 23)
Die übrigen Regelungen zur UVP in der Wasserwirtschaft werden durch das Bundesrecht ersetzt und entfallen daher. Die bisherigen Vorhaben Nummern 15 bis 23 rücken dementsprechend hoch.

Zu Nummern 4 g) und 4 h) (Anlage 1 Nummer 24 und 25, 26 und 27)
Die Regelungen zur Waldumwandlung und Erstaufforstung werden durch die Neuregelungen im UVPG des Bundes ersetzt und entfallen daher. Die bisherigen Nummer 26 und 27 rücken dementsprechend auf.

Zu Nummer 5 Anlage 2
Die bisher in Anlage 2 aufgeführten Vorschriften des Landschaftsgesetzes NRW und des Landeswassergesetzes NRW werden weitgehend durch die neuen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes und des Bundesnaturschutzgesetzes ersetzt. Nur wenige Vorschriften des Landschaftsgesetzes gelten ergänzend zum Bundesnaturschutzgesetz weiter.

Zu Artikel 5

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Wie unter A. dargestellt, treten das neue Bundesnaturschutzgesetz, das neue Wasserhaushaltsgesetz und das geänderte Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung am 1. März 2010 in Kraft. Da vermieden werden sollte, dass das Bundesrecht in den mit diesem Gesetz zu regelnden Bereichen in Kraft tritt, sollte die Regelungen dieses Gesetzes vor dem 1. März 2010 bekannt gegeben sein.

Helmut Stahl
Peter Biesenbach
Marie-Luise Fasse
Friedhelm Ortgies

und Fraktion

Dr. Gerhard Papke
Ralf Witzel
Holger Ellerbrock

und Fraktion

Anlage 1 (zu § 1) *)

Liste "UVP-pflichtiger Vorhaben"

Legende:

Nr. = Nummer des Vorhabens

Vorhaben = Art des Vorhabens mit ggf. Größen- oder Leistungswerten sowie Prüfwerten für Größe und Leistung

X in Spalte 1 = Vorhaben ist UVP-pflichtig

A in Spalte 2 = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

S in Spalte 2 = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls.

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
1.	Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die		
a)	für organisch belastetes Abwasser von mehr als 600 bis weniger als 9.000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh)ausgelegt ist		A
b)	für organisch belastetes Abwasser von mehr als 120 bis 600 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) ausgelegt ist		S
c)	für anorganisch belastetes Abwasser von mehr als 900 m^3 bis weniger als 4.500 m^3 in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt ist		A
d)	für anorganisch belastetes Abwasser von mehr als 100 m^3 bis 900 m^3 in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt ist		S
2.	Intensive Fischzucht mit Einbringen oder Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer		
a)	bei mehr als 1.000 t Fischertrag pro Jahr	X	
b)	bei mehr als 100 t bis 1.000 t Fischertrag pro Jahr		A
3.	Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von		
a)	100.000 m^3 bis weniger als 10 Mio. m^3 Wasser		A
b)	von 5.000 m^3 bis weniger als 100.000 m^3, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind		S

Anlage 1 (zu § 1)

4.	Tiefbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung		S
5.	Wasserwirtschaftliches Projekt in der Landwirtschaft, einschl. Bodenbewässerung oder Bodenentwässerung		
Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
a)	Ist das Projekt eine Gewässerbenutzung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von		
aa)	10 Mio m^3 oder mehr Wasser	X	
bb)	100.000 m^3 bis weniger als 10 Mio. m^3 Wasser		A
cc)	von 5.000 m^3 bis weniger als 100.000 m^3, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind		S
b)	Ist das Projekt ein Gewässerausbau, mit Ausnahme von Vorhaben, die dem naturnahen Ausbau von Teichen oder kleinräumigen naturnahen Umgestaltungen wie die Beseitigung von Bach- oder Grabenverrohrungen dienen		A
6.	Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauernden Speicherung von Wasser, wobei		
a)	100.000 m^3 bis weniger als 10 Mio. m^3 Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden		A
b)	5000 m^3 bis weniger als 100.000 m^3 Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden		S
7.	Umleitung von Wasser von einem Flusseinzugsgebiets in ein anderes, ausgenommen der Transport von Trinkwasser in Rohrleitungen, mit einem Volumen - von weniger als 100 Mio. m^3 Wasser pro Jahr, wenn durch die Umleitung Wassermangel verhindert werden soll, und - von weniger als 5% des Durchflusses, wenn der langjährige durchschnittliche Wasserdurchfluss des Flusseinzugsgebiets, dem Wasser entnommen wird, 2000 Mio. m3 übersteigt		A
8.	Flusskanalisierung/Stromkorrekturarbeiten		
a)	Flusskanalisierung	X	
b)	Stromkorrekturarbeiten		A
9.	Bau eines Hafens für die Binnenschifffahrt, wenn der Hafen für Schiffe mit 1.350 t oder weniger zugänglich ist		A

Anlage 1 (zu § 1)

Nr.	Vorhaben	Sp.1	Sp.2
10.	Bau eines sonstigen Hafens, einschließlich Fischerei- oder Jachthafens, oder einer infrastrukturellen Hafenanlage		
a)	bei mehr als 100 Stellplätzen		A
b)	bis zu 100 Stellplätzen		S
11.	Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst		A
12	Bau einer Wasserkraftanlage mit einer Leistung von		
a)	1000 kW oder mehr		A
b)	weniger als 1000 kW		S
13.	Baggerung in Flüssen und Seen zur Gewinnung von Mineralien		A
14.	Sonstige, der Art nach nicht von Nummern 1 bis 13 erfasste Ausbauvorhaben mit Ausnahme von Vorhaben, die dem naturnahen Ausbau von Teichen oder kleinräumigen naturnahen Umgestaltungen wie die Beseitigung von Bach- oder Grabenverrohrungen dienen		A
15.	Bau einer Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Straßen- und Wegegesetz NRW (Straße nach Landesrecht), wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 ist	X	
16.	Bau einer neuen vier- oder mehrstreifigen Straße nach Landesrecht, wenn diese neue Straße eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr ausweist	X	
17.	Bau einer vier- oder mehrstreifigen Straße nach Landesrecht durch Verlegung und/oder Ausbau einer bestehenden Straße, wenn dieser geänderte Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist	X	
18.	Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht		A
Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
19.	Errichtung und Betrieb von Seilbahnen und Zahnradbahnen einschließlich der zugehörigen Betriebsanlagen und -einrichtungen		A
20.	Errichtung und Betrieb von Skiliften einschließlich der zugehörigen Betriebsanlagen und -einrichtungen		A
21.	Errichtung und Betrieb von Skipisten, einschließlich der zugehörigen Betriebsanlagen und -einrichtungen		A

Anlage 1 (zu § 1)

a)	mit Beschneiungsanlagen	X	
b)	ab 10 ha Größe ohne Beschneiungsanlagen		A
c)	von 2 bis unter 10 ha Größe ohne Beschneiungsanlagen		S
22.	Errichtung und Betrieb von Torfgewinnungsanlagen, sofern sie nicht dem Bergrecht unterliegen, die einschließlich Betriebsanlagen und –einrichtungen		
a)	mehr als 5 ha Gesamtfläche beanspruchen	X	
b)	bis zu 5 ha Gesamtfläche beanspruchen		A
23	Errichtung und Betrieb von Tagebauen und Abgrabungen zur Gewinnung von nicht dem Bergrecht unterliegenden Bodenschätzen, sowie der Aufschüttungen, die unmittelbare Folgen von Abgrabungen sind,		
a)	ab 25 ha Gesamtfläche, mit Ausnahme von Steinbrüchen,	X	
b)	ab 10 ha bis 25 ha Gesamtfläche, mit Ausnahme von Steinbrüchen,		A
c)	von 2 bis weniger als 10 ha Gesamtfläche, einschließlich von Steinbrüchen, bei denen kein Sprengstoff verwendet wird;		S
d)	bei weniger als 2 ha Gesamtfläche, einschließlich von Steinbrüchen, sofern Auswirkungen auf Gebiete nach Anlage 2.3.1 oder 2.3.2 zu prüfen sind.		S
Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
24.	Erstaufforstungen im Sinne des Landesforstgesetzes		
a)	mit 20 bis 50 ha Wald		A
b)	von 1 ha bis weniger als 20 ha Wald		S
25.	Rodung von Wald im Sinne des Landesforstgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart auf einer Fläche		
a)	mit 5 bis 10 ha		A
b)	von 0,5 ha bis weniger als 5 ha		S
26.	Projekt zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung		
a)	ab einer Größe von 2 ha		A
b)	bis zu einer Größe von weniger als 2 ha		S
27.	Bau eines Feriendorfes, eines Hotelkomplexes oder einer sonstigen großen Einrichtung für die Ferien- und Fremdenbeherbergung, eines ganzjährig betriebenen Campingplatzes, eines		A

Anlage 1 (zu § 1)

	Freizeitparks, eines Parkplatzes oder eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebes im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung, Vorhaben gemäß Nummern 18.1, 18.2, 18.3, 18.4, 18.6 oder 18.8 der Anlage 1 zum UVPG, für das kein Beschluss zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplanes gefasst wurde, soweit der in diesen Nummern genannte jeweilige Prüfwert für die Vorprüfung erreicht oder überschritten wird		

*) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 460)

Anlage 2 (zu § 1)

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit in § 1 i.V.m § 3c Abs. 1 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit § 3e und § 3f des UVPG, auf Anlage 2 Bezug genommen wird.

1.	**I. Merkmale der Vorhaben** Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:
1.1	Größe des Vorhabens,
1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft,
1.3	Abfallerzeugung,
1.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen,
1.5	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.
2.	**II. Standort der Vorhaben** Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
2.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien),
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
2.3.1	im Bundesanzeiger gemäß §§ 10 Abs. 6, 33 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete,
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 20 des Landschaftsgesetzes und nach § 42a Landschaftsgesetz i.V.m. § 20 Landschaftsgesetz einschließlich einstweilig sichergestellter Naturschutzgebiete gemäß § 42e Landschaftsgesetz, soweit nicht bereits von den in der Nummer 2.3.1 genannten Gebieten erfasst,
2.3.3	Nationalparke gemäß § 43 des Landschaftsgesetzes, soweit nicht bereits von den in der Nummer 2.3.1 genannten Gebieten erfasst,
2.3.4	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 21 des Landschaftsgesetzes und nach § 42a des Landschaftsgesetzes einschließlich einstweilig sichergestellter Landschaftsschutzgebiete gemäß § 42e Landschaftsgesetz, soweit nicht bereits von den in Nummer 2.3.1 genannten Gebieten erfasst,
2.3.5	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 62 des Landschaftsgesetzes, soweit nicht bereits von den in Nummer 2.3.1 oder 2.3.2 genannten Gebieten erfasst,
2.3.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes,
2.3.7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
2.3.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes,
2.3.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der Gemeinde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.
3.	**III. Merkmale der möglichen Auswirkungen** Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:
3.1	dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
3.5	der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.